

17. Sitzung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau am 23. Juni 2021

Anwesend sind:

Bürgermeisterin:	Mag. (FH) Völkl Andrea	ÖVP
1. Vizebürgermeister:	Mag. Falb Martin	ÖVP
2. Vizebürgermeister:	Holzer Othmar	SPÖ
Stadträte ÖVP:	Dummer Gerhard, Ing. Mag. Hödl Herwig, Mag. Koll Felix, Dr. Moser Christian	
Stadträte SPÖ:	Mujkanovic Samira, Scheele Heinz	
Stadtrat GRÜNE:	DI Pfeiler Dietmar	
Stadtrat FPÖ:	Pohl Herbert	
Gemeinderäte ÖVP:	Dkkfm. Bartosch Johannes, Franta Martin BEd, Gaida Siegfried, Handschuh Monika, Hetzendorfer Gregor, Ibraimi Setki, Kopf Eleonore, Samer Peter (ab 18:40 Uhr), Mag. Trabauer-Rauchbüchl Manuela, Zagler Matthias	
Gemeinderäte SPÖ:	Erkol Yasar, Pollak Daniel, Polly Michael (ab 20:15 Uhr), Mag. Rester Alexandra, Rosenberger Markus	
Gemeinderäte GRÜNE:	Mag. Kamath-Petters Radha, OStR Mag. Klinger Walter, Mag. Kubat Matthias, Ing. Mag. Straka Andreas	
Gemeinderäte FPÖ:	Ćorković Alen (ab 21:12 Uhr), Polacek Klaus	
Beigezogene externe Fachexperten:	Mag. Mendel Michael (bis 21:01 Uhr), DI Fleischmann Michael (bis 21:09 Uhr)	
Beigezogene interne Fachexperten:	DI Altinger Gernot	

Entschuldigt:

GR Ludl Iris (ÖVP)
GR Weiss Margit (ÖVP)
GR Kurzmann Manuel (SPÖ)
GR Osmanovic Admir (SPÖ)
GR Rester Christian (SPÖ)
GR Samer Peter (bis 18:40 Uhr) (ÖVP)

GR Polly Michael (bis 20:15 Uhr) (SPÖ)
GR Ćorković Alen (bis 21:12 Uhr) (FPÖ)

Namensnennungen im Folgenden ohne Titel.

Ort: Z-2000/Stadtsaal, Stockerau, Sparkassaplatz 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:33 Uhr

Tagesordnung:

I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

II. Genehmigung des Protokolls vom 18.05.2021

III. Anträge der Stadträte

a.) Ref. I – Bauwesen und Stadtentwicklung

- 1.) Änderung des Bebauungsplans – Schutzzonenbestimmungen
- 2.) Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat
- 3.) Nominierung und Bestellung von Mitgliedern für den Gestaltungsbeirat
- 4.) Aufhebung Bausperre

b.) Ref. III – Finanzen

- 1.) Fördervertrag der KPC betreffend Photovoltaikanlage Sportzentrum Stockerau
- 2.) Fördervertrag der KPC betreffend ABA BA 23
- 3.) Annahmeerklärung des NÖ WWF für WVA BA 15

c.) Ref. II – Beteiligungen und Liegenschaften

- 1.) Teilungsplan GZ. 29537 – Entlassung aus dem öffentlichen Gut
- 2.) Wohnungsverkauf Schulgasse 6/5
- 3.) Netz NÖ EVN – Vereinbarung über die Grundbenützung Gustav Mahler-Promenade

d.) Ref. IV – Kultur und Veranstaltungswesen

- 1.) Verschiebung der Öffnungszeiten der Städtischen Bücherei
- 2.) Musikschule Stockerau – Neufestsetzung des Schulgeldes ab dem Schuljahr 2021/22

e.) Ref. VI – Sport und Freizeit

- 1.) Sportförderung – Projektförderungen 1. Halbjahr 2021

f.) Ref. IX – Verwaltung und Digitalisierung

- 1.) Änderung der Nebengebührenordnung

IV. Anträge der Bürgermeisterin

- 1.) Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Gold an Frau Hopfeld Johanna
- 2.) Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Gold an Herrn Weinlinger Karl sen.
- 3.) Verleihung der Sozialdienstmedaille in Gold an Herrn Hochfelsner Karl

4.) Verleihung der Medaille „Stockerau dankt“ an Herrn Stadtpfarrer Mag. Kruczynski Tom

V. Antrag eines Jugendgemeinderates

1.) Ankauf von Fitness-Geräten für den Outdoor-Bereich

VI. Bericht des Prüfungsausschusses

VII. Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO

1.) Regenbogen-Schutzwege – Bekenntnis zu Vielfalt und Offenheit

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ GO in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

I. Anträge der Stadträte

a.) Ref. II – Beteiligungen und Liegenschaften

1.) Pachtverträge

2.) Grundsatzbeschluss für den Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes

b.) Ref. III – Finanzen

1.) Übernahme einer Ausfallhaftung

c.) Ref. V – Soziales, Gesundheit, Bildung und Integration

1.) Europakindergarten – Gruppe 7 (Schulgasse) Ankauf diverser Spielgeräte

d.) Ref. IX – Verwaltung und Digitalisierung

1.) Personalangelegenheiten

e.) Ref. X – Wirtschaft und Tourismus

1.) Wirtschaftsförderung für Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr

2.) Ansuchen um Gewerbeförderung

I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Völkl eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden ordnungsgemäß eingeladen, die Tagesordnung ist rechtzeitig kundgemacht worden und es erfolgten keine Einwendungen.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gibt Frau Bürgermeisterin bekannt, dass gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen.

- **Dringlichkeitsantrag von Vizebürgermeister Falb –
Reduktion Beschäftigungsausmaß**

Vizebürgermeister Falb: Eine Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde Stockerau möchte ihr Beschäftigungsausmaß von 40-Wochenstunden auf 12-Wochenstunden reduzieren lassen (nach dem Karenzurlaub).

Begründung der Dringlichkeit und Antrag:

Der Antrag ist deshalb dringend, weil die Reduktion des Beschäftigungs-ausmaßes mit 01.08.2021 beginnen soll.

Abstimmung über Dringlichkeit

Beschluss: **einstimmig beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	15
	SPÖ	7
	GRÜNE	5
	FPÖ	2

Die Dringlichkeit ist gegeben und der Antrag wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

- **Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Kubat –
Bekenntnis zum sozialen Wohnbau Stockeraus**

Gemeinderat Kubat: Wohnen ist ein Menschenrecht. Dazu haben sich die Nationalstaaten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit dem UN-Sozialpakt verpflichtet. Gem. Artikel 25 AEMR: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen.“ Gem. Artikel 11 UN-Sozialpaktes: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.“

Begründung:

Die Stadtgemeinde Stockerau ist eine rasant wachsende Stadt, wie aus der Anzahl an neu gebauten Wohnungen zu schließen ist. Aufgrund der beginnenden Industriellen Revolution 5.0, der wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Pandemie und der steigenden Grundstücks- wie Mietpreise wird Wohnen immer mehr zum Luxus. Denn in Österreich legen Mieten und Immobilienpreise stärker zu als das Einkommen.

In diesem angespannten gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Umfeld hat die Stadtgemeinde Stockerau seit Jahren keinen neuen sozialen Wohnbau errichtet oder geplant, im Gegenteil: Sie beginnt Wohnungen zu verkaufen – zum Beispiel in der Hauptstraße 52.

Die Notwendigkeit von Sozialwohnungen wird auch durch die Wohnungsvergaberichtlinien deutlich, darin heißt es: „Mit einer Mindestwartezeit ab 2 Jahren kann gerechnet werden.“ Der Bedarf an sozialem Wohnraum ist dementsprechend groß, weshalb jede einzelne Wohnung im Eigentum der Stadtgemeinde Stockerau weiterhin im Eigentum der Allgemeinheit erhalten bleiben soll.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung und beschließt den steigenden, sozialen Wohnbau zu schützen, zu fördern und auszubauen.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit des Antrages begründet sich zum einen in den verschärften gesellschaftspolitischen Konsequenzen aus der Covid-19-Pandemie und zum anderen in den angedachten Verkäufen von weiteren Wohnungen seitens der Stadtgemeinde Stockerau.

Ich bitte um Zustimmung.

Abstimmung über Dringlichkeit

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	2
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	15
	SPÖ	7
	GRÜNE	5
	FPÖ	0

Die Dringlichkeit ist gegeben und der Antrag wird am Ende der öffentlichen Sitzung behandelt.

Beiziehung von Fachexperten:

Vizebürgermeister Falb: Ich wollte mich zur Geschäftsbehandlung melden und **stelle den Antrag** gem. § 47 Abs. 7 NÖ GO Herrn Mag. Michael Mendel, Herrn DI Gernot Altinger und Herrn DI Michael Fleischmann als Auskunftspersonen bzw. Sachverständige dieser Sitzung bei der Behandlung der Tagesordnung „Änderung des Bebauungsplanes – Schutzzonenbestimmungen“, „Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat“, „Nominierung und Bestellung von Mitgliedern für den Gestaltungsbeirat“ sowie „Aufhebung der Bausperre“ beizuziehen. Ich ersuche um Zustimmung.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	15
	SPÖ	7
	GRÜNE	5
	FPÖ	2

Gemeinderat Samer nimmt an der Sitzung teil (18:40 Uhr).

II. Genehmigung des Protokolls vom 18.05.2021

Bürgermeisterin Völkl: Es wird der Antrag gestellt, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021 unverlesen zu genehmigen. Es entspricht dem Sitzungsverlauf und es gab keine Einwände.

Gemeinderat Straka: Ich habe in der vorletzten Sitzung eine Anfrage gestellt. Da wurde mir zugesagt, dass das beantwortet wird. In der letzten Gemeinderatssitzung habe ich zu dieser Frage auch noch keine abschließende Antwort bekommen. Es hat geheißen, diese Frage wird in einem Ausschuss behandelt. Ich habe auch von diesem Ausschuss bis heute noch keine Antwort bekommen. Ich würde ersuchen, diese Frage zu beantworten. Es geht um den Buchwert einer Liegenschaft, die die Gemeinde verkauft hat.

Stadtrat Dummer: Diese Anfrage habe ich sehr ausführlich und sehr detailliert schriftlich beantwortet. Ich habe sie jetzt nicht mit zum nochmaligen Verlesen. Ich dachte, nachdem ich keine weitere Rückmeldung bekommen habe, dass das damit erledigt ist. Das können wir gerne in der nächsten Gemeinderatssitzung verlesen, das E-Mail, das ich dir geschickt habe, wenn das dienlich ist. Ich habe es sehr ausführlich mit allen Detail-Ziffern beantwortet.

Bürgermeisterin Völkl: Dann darf ich ersuchen, dass Gemeinderat Straka die Antwort von Stadtrat Dummer einmal zur Kenntnis nimmt und liest und dann noch einmal Rückmeldung gibt.

Beschluss: **einstimmig beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	7
	GRÜNE	5
	FPÖ	2

III. Anträge der Stadträte

a.) Ref. I – Bauwesen und Stadtentwicklung

Bürgermeisterin Völkl: Die Anträge des Referates I – Bauwesen und Stadtentwicklung werde ich selbst verlesen und den Antrag stellen.

Vizebürgermeister Falb: Ich wollte, noch vorweg, bevor wir in diesen Tagesordnungspunkt materiell einsteigen, formal eine Feststellung machen. Es gibt die Behauptung, dass, wenn Mitglieder des Gemeinderates ein in der Verordnung betroffenes Gebiet als Eigentum besitzen, sie befangen werden und daher an der Sitzung, an der Beratung bzw. Abstimmung nicht teilnehmen könnten. Ich möchte dazu auf die Bestimmung des § 50 Abs. 3 NÖ GO in der geltenden Fassung hinweisen. Ich zitiere: „Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe, dazu gehört auch der Gemeinderat, an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe

beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind.“

Ich möchte dazu noch aus dem Kommentar zur NÖ GO dieser Bestimmung der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie in NÖ, das ist das einzige mir bekannte einschlägige Kommentar dazu, Folgendes auszugsweise zu Abs. 3 zur Verlesung bringen. „Die Festsetzung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen oder die Festsetzung der Steuersätze gilt allgemein. Natürlich auch für jene Mitglieder des Gemeinderates, die an der Erlassung dieser Verordnung mitgewirkt haben. Bei der Erlassung von Verordnungen steht die allgemeine Geltung im Vordergrund, wodurch das unmittelbare persönliche Interesse jener Verwaltungsorgane, die an der Erlassung der Verordnung mitwirken, ausgeschlossen erscheint. Damit erweist sich, dass bei der Erlassung von Verordnungen im Allgemeinen eine Befangenheit zu verneinen ist.“ Es wird dann noch auf einen Fachartikel in der oberösterreichischen Gemeindezeitung von Neuhofer verwiesen, aber ich glaube, dass dieser Teil der Erläuterungen unmissverständlich ist. Danke.

Gemeinderat Kubat: Danke für ihre Ausführungen, Herr Vizebürgermeister Falb, die will ich auch nicht in Abrede stellen. Der Punkt ist, warum ich mich aus meiner Sicht befangen erkläre oder fühle, liegt darin, dass ich ein Projekt plane am Sparkassaplatz 6. Es gibt dazu schon finanzielle Pläne, auch Grobpläne bezüglich Architektur, basierend auf den alten Bebauungsbestimmungen. Ich meine und empfinde, wenn ich mich jetzt hier hinsetze und mitabstimme zu den Bebauungsbestimmungen, bin ich trotzdem direkt von diesen neuen Bebauungsbestimmungen betroffen, denn ich muss umplanen, das hat für mich Kosten. Ich weiß nicht, wie diese Architektur dann aussehen wird, dieser Wohnbau, den ich da plane. Das könnte für mich finanziell vielleicht teurer werden. Aus dem Grund fühle ich mich nicht wirklich in der Lage oder ich finde es nicht richtig, wenn ich jetzt da sitze und die Bebauungsbestimmungen mitbestimme und mitbeschließen, nur weil etwas legal ist, ist auch aus meiner Sicht nicht gleichzeitig legitim. Das sind zwei große Unterschiede. Aus dem Grund erkläre ich mich hier für befangen. Vielen Dank.

Bürgermeisterin Völkl: Der Tagesordnungspunkt, den wir jetzt behandeln und dann zur Abstimmung bringen werden, betrifft die Änderung Bebauungsplan – Schutzzonenbestimmung. Wir haben hier viele Monate sehr intensiv daran gearbeitet und die Unterlagen sind auch sehr umfangreich. Unter anderem wurde auch in der Auflagefrist den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit gegeben, Einwände hier einzubringen, die auch immer behandelt wurden, jeder persönlich, alle Einwände wurden behandelt. Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wurden zeitgerecht vorab alle Unterlagen und Stellungnahmen digital zur Kenntnis gebracht und somit kann von einer Verlesung der einzelnen Stellungnahmen Abstand genommen werden in dieser Sitzung.

Gemeinderat Kubat verlässt die Sitzung aufgrund seiner Befangenheit.

1.) Änderung des Bebauungsplanes - Schutzzonenbestimmungen

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: In der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2019 wurde eine Bausperre für einen Teil des Stadtgebietes erlassen.

Ziel der Bausperre war es, für den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Stockerau die bestehenden Bebauungsbestimmungen zu konkretisieren und zu detaillieren. Dabei sollten folgende allgemeine Ziele verfolgt werden:

- Erhalt der typischen Bebauung und Gestaltungsstruktur des Stadtzentrums
- Ermöglichung einer geordneten Zentrumsentwicklung
- Bedachtnahme auf klimatische Veränderungen

Insbesondere war auch eine Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der Schutzzonenbestimmungen, der Bebauungsdichten sowie der Regelungen bezüglich Frei- und Versickerungsflächen vorgesehen.

In einem bis Jänner 2021 andauernden Prozess wurden zunächst gemeindeintern die Ziele auf Grundlage durchgeführter Analysen nochmals konkretisiert und eine Planungsgruppe gebildet, die am weiteren Prozess maßgeblich beteiligt war. Mitglieder dieser Planungsgruppe waren die Bürgermeisterin, politische VertreterInnen aller im Gemeinderat vertretenen Parteien, Personen aus dem Bauamt und Stadtamt, sowie Privatpersonen aus Stockerau mit entsprechendem fachlichem Hintergrund und besonderem Interesse an Ortsbildfragen sowie der Ortsplaner. Weiters waren Vertreter des Bundesdenkmalamtes und der Ortsbildstelle des Landes Niederösterreich involviert. In zahlreichen Sitzungen und Begehungen wurden unter anderem die Abgrenzung der Schutzzone sowie die Zuordnung der Objekte in verschiedene Kategorien vorgenommen. Ende 2020 / Anfang 2021 wurden die Ergebnisse mehrfach im Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung präsentiert, abgestimmt und für die öffentliche Auflage aufbereitet.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gem. § 33 NÖ ROG 2014 sechs Wochen in der Zeit vom 03. Februar 2021 bis 17. März 2021 öffentlich kundgemacht und ist während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Stadtbauamt Stockerau aufgelegt.

Die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich informiert. Innerhalb der Auflagefrist wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden mit jedem Verfasser Gespräche durchgeführt, in welchen der Inhalt der Stellungnahmen nochmals ausführlich diskutiert und der Vorschlag zu deren Berücksichtigung seitens des Ortsplaners vorgestellt wurde.

Die 30 Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Wege der Akteneinsicht übermittelt. Die Stellungnahmen wurden bei den Beratungen im Bauausschuss und im Stadtrat bereits in Erwägung gezogen und sofern relevant in der zum Beschluss vorliegenden Verordnung eingearbeitet.

Das Resultat dieses gemeinsamen Prozesses ist die heute im Gemeinderat zum Beschluss vorliegende Änderung des Bebauungsplanes.

Das gesamte Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde durch eine von der Stadtgemeinde Stockerau beauftragte Rechtsanwaltskanzlei begleitet.

Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wurde von Hofrätin MMag. Kaufmann (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) eine Stellungnahme übermittelt, welche seitens des Planers bei der Überarbeitung der Unterlagen für die Beschlussfassung berücksichtigt wurde.

Bezüglich der Begründungen der beabsichtigten Abänderungspunkte wurde vom Ortsplaner DI Michael Fleischmann der beigelegte Bericht vorgelegt.

Die im Bericht dargestellten Änderungspunkte gliedern sich in zwei Hauptabschnitte:

- Punkt A: alle Änderungen und Festlegungen, die mit der Schutzzone im Zusammenhang stehen.
- Punkte B: umfasst Eingriffe in den Bebauungsplan, die sich aus der Neudarstellung der Mappenblätter ergeben.

Die entsprechenden Änderungen sowie die Erwägung der 30 Stellungnahmen sind im Bericht des DI Michael Fleischmann dokumentiert und in den aufliegenden Planunterlagen zur Beschlussfassung dargestellt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:
Folgende Verordnung, die nun zur Verlesung gebracht wird.
Raumplaner DI Fleischmann verliest die Verordnungen.

Fleischmann: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau beschließt folgende

VERORDNUNG

§1

Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 03/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen dreizehn Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Stockerau (GZ. 10.210-01/21, RaumRegionMensch ZT GmbH vom Juni 2021), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.
Die acht Mappenblätter 7437-72/4, 7536-3/1, 7537-65/1, 7537-65/3, 7537-65/4, 7537-66/3, 7537-66/4, 7537-75/1 werden neu dargestellt, die fünf Mappenblätter 7537-66/2, 7537-73/1, 7537-73/2, 7537-74/1, 7537-74/2 liegen als Änderungspläne vor.

§2

Die bisher gültigen Bebauungsvorschriften werden abgeändert und lauten nunmehr wie folgt:

Bebauungsvorschriften:

I. Allgemeiner Teil

I.1. Abteilung und Aufschließung

Bei der Bauplatzschaffung sind Mindestgrößen von Grundstücken – in der offenen Bebauungsweise mindestens 400 m², in der gekuppelten 350 m² und in der geschlossenen 250 m² – einzuhalten. Die Grundstücksbreite entlang der Straßenfluchtlinie darf in der offenen Bebauungsweise 17 m nicht unterschreiten.

I.2. Besondere Bestimmungen für Bauland Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet

Für die als Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet gewidmeten Flächen wird eine generelle prozentuelle Freifläche festgelegt, für diese Freifläche gelten folgende Festlegungen:

I.2.1. Für Grundstücke im Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet mit einer Fläche unter 500 m² sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen.

I.2.2. Für Grundstücke im Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet mit einer Größe zwischen 500 m² und 600 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 10% der Grundstücksfläche als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten und als Versickerungsfläche zu nutzen ist (siehe tieferstehende Erläuterungen unter I.2.5.).

I.2.3. Für Grundstücke im Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet mit einer Fläche zwischen 601 m² und 700 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 15% der Grundstücksfläche als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten und als Versickerungsfläche zu nutzen ist (siehe tieferstehende Erläuterungen unter I.2.5.).

I.2.4. Für alle anderen Grundstücke im Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet mit einer Größe ab 701 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 20% der Grundstücksfläche als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten sind und als Versickerungsfläche zu nutzen und gärtnerisch auszugestalten ist. Davon ausgenommen sind bestehende historische, tiefliegende Kellergewölbe.

In begründeten Ausnahmefällen (geringe Grundstücksfläche, Erforderlichkeit von Stellplätzen, etc.) muss der tatsächliche Freiflächenanteil mindestens 15% erreichen. Die prozentuelle Differenz zu den vorgegebenen 20% ist in m² umzurechnen und darf diese durch Herstellung einer Dachbegrünung auf verdoppelter Fläche kompensiert werden.

I.2.5. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle unter I.2.2. bis I.2.4. festgelegten Prozentanteile. Die Lage der Freifläche und Versickerungsfläche am jeweiligen Grundstück ist frei wählbar, zusammenhängende Freiflächen sind prinzipiell zu bevorzugen. Es ist ein natürlicher Bodenaufbau beizubehalten oder durch geeignete Substrate ein zur Bepflanzung bzw. für das Regenwassermanagement geeigneter Bodenaufbau herzustellen. Freiflächen sind zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.

Dieser Freiflächenanteil ist bei neuen Bauführungen einzuhalten. Wird im Bestand (Stichtag 31.12.2020) der Freiflächenanteil bereits unterschritten, ist der zum Stichtag bestehende Freiflächenanteil bei Zu- und Umbaumaßnahmen zu erhalten. Dies gilt auch im Fall, dass bei Umbauarbeiten der bisherige Belag abgebrochen wird, durch einen neuen ersetzt wird oder eine Tiefgarage oder ein Keller an dieser Stelle errichtet wird.

Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen ist auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist.

I.3. Abstellplätze

Bei Errichtung, Vergrößerung oder Änderung des Verwendungszweckes sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf Eigengrund zu errichten, wobei diese nur über eine Ein- und Ausfahrt entlang jeweils eines Straßenzuges der Straßenfluchtlinie an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden dürfen. Bei ungerader Anzahl der Wohneinheiten muss die Anzahl der Stellplätze aufgerundet werden. Die max. Breite der gesamten Ein- und Ausfahrt je Straßenzug wird mit 6 m festgelegt. Diese Breite kann größer sein, wenn dadurch kein öffentlicher Parkraum entfällt oder durch verordnete Gegebenheiten (nach der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.) der öffentliche Parkraum grundsätzlich entfällt.

I.4. Anordnung von Garagen

In der offenen Bebauungsweise ist die Errichtung von Kleingaragen im vorderen Bauwich an der seitlichen Grundstücksgrenze dann erlaubt, wenn eine solche Situierung einer Kleingarage im betroffenen Straßenzug in diesem Baulandbereich bereits besteht.

I.5. Äußere Gestaltung

I.5.1. Orts- und Landschaftsbild

I.5.1.1. Die Anordnung und Gestaltung von mobilen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist verboten.

I.5.1.2. Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

I.5.2. Werbeeinrichtungen

I.5.2.1. Werbeeinrichtungen dürfen bis zur Höhe der auf dem Grundstück zulässigen Gebäudehöhe ausgeführt werden, wobei die maximale Höhe mit 10 m begrenzt ist. Werbeeinrichtungen im Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Industriegebiet dürfen die auf dem Grundstück genehmigte und bestehende Gebäudehöhe um bis zu zwei m überragen.

I.5.2.2. Die Errichtung von Werbeeinrichtungen auf Dächern ist unzulässig.

I.5.3. Einfriedungen im Bauland

I.5.3.1. Einfriedungen der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche sind mit einer Gesamthöhe von 1,40 m – 1,60 m gestattet. Die blickdichte Ausführung der Einfriedung ist zulässig, wenn diese in gegliedelter Form ausgeführt wird.

I.6. Bebauungshöhe

Bei der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungshöhe von I, II* gilt, dass für Flachdächer die Errichtung eines zurückgesetzten Geschosses über die maximal zulässige Gebäudehöhe von acht Metern hinaus nicht zulässig ist.

II. Schutzzone (Altstadtgebiet Stadtkern Stockerau)

II.1. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der folgenden Vorschriften entspricht der im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzzone.

Die Bebauungsbestimmungen innerhalb der Schutzzone regeln bauliche Maßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen. Für diese gelten die Bebauungsvorschriften der jeweiligen Kategorie oder Zone, sowie die spezifischen Bebauungsvorschriften für die Schutzzone.

Die innerhalb der Schutzzone befindlichen Objekte sind entsprechend ihrer jeweiligen Schutzwertigkeit einer Schutzzonenkategorie von 1 bis 4 zugeordnet. In zwei Gebieten, die sich in ihrer Struktur von der historischen Kernstadt unterscheiden und die aufgrund ihrer Geschichte und Struktur eine besondere Stellung innerhalb der Schutzzone aufweisen, gelten zusätzlich dazu die Bestimmungen aus Zone A oder Zone B.

II.2. Festlegungen von Kategorien und Zonen

Schutzzonenkategorie 1: Denkmalgeschützte Objekte

Für diese Objekte wurde das öffentliche Interesse an der Erhaltung aufgrund ihrer geschichtlichen, baukünstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung vom Bundesdenkmalamt per Bescheid (gemäß §3 Denkmalschutzgesetz i.d.g.F.) oder Verordnung (gemäß §2a Denkmalschutzgesetz i.d.g.F.) festgestellt.

Neben den Bebauungsbestimmungen für Schutzzonen (II.3. bis II.9.) sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes anzuwenden. Der Abbruch von denkmalgeschützten Objekten bzw. unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteilen ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind Bewilligungen des Bundesdenkmalamtes und der Baubehörde in aufeinander abgestimmten, parallel geführten Verfahren einzuholen.

Liegt eine Teilunterschützstellung eines Objektes durch das Bundesdenkmalamt vor, gelten für die restlichen Teile des Objektes sowie die übrigen Objekte der betreffenden Liegenschaft innerhalb der im Plan festgelegten Schutzzonenkategorie 1, wenn diese in einem historischen und bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie 2. Für die Objekte der betreffenden Liegenschaft innerhalb der im Plan festgelegten Schutzzonenkategorie 1, die nicht in einem historischen und bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, gelten die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie 3. Für die unbebauten Teile gelten die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie 4.

Schutzzonenkategorie 2: Erhaltenswerte Objekte

Objekte dieser Kategorie verfügen über eine geschichtliche Bedeutung und/oder eine baukünstlerisch erhaltenswerte Erscheinungsform, aufgrund derer ihre Bausubstanz als erhaltenswert gilt.

Die Gebäudestruktur und äußere Erscheinungsform sind zu erhalten sowie historische Einbauten und Oberflächen möglichst in ihrer Originalsubstanz zu bewahren oder wiederherzustellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen (insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen) nicht möglich sein, sind sie in vergleichbarer Konstruktionsart

und gleichwertigem Material zu erneuern. Bei der Farbgebung der Fassade ist auf dem historischen Bestand aufzubauen. Die bestehenden Traufen- und Firsthöhen sind zu erhalten. Es gilt ein generelles Abbruchverbot.

Im begründeten Ausnahmefall ist der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie zulässig. Ein Abbruch eines Gebäudes ist nur im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Neubau zulässig. Bei genehmigtem Abbruch eines Gebäudes und gleichzeitig zu beantragendem Neubau hat sich die Gestaltung an dem dokumentierten Bestand oder dem umgebenden historischen Gebäudebestand (Ensemble) zu orientieren.

Schutzzonenkategorie 3: Ensemblebedeutsame Objekte

Objekte dieser Kategorie sind hinsichtlich ihrer Situierung, Baukörperausformung und Kubatur sowie ihrer charakteristischen Gestaltung entsprechend in das Stadtbild eingebunden. Als prägende Teile des gesamten schützenswerten Stadtbildes gelten sie trotz ihres geringeren baugeschichtlichen Werts oder bereits erfolgter Überformungen als erhaltenswert.

Straßenseitige Fassaden und Dächer sind in ihrer Charakteristik und Erscheinungsform zu erhalten. Bei Um- und Zubauten hat sich die Gestaltung am umgebenden historischen Gebäudebestand (Ensemble) zu orientieren und sich sensibel in das Stadtbild einzufügen. Die bestehenden Traufen- und Firsthöhen sind zu erhalten. Im Ausnahmefall kann jedoch auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie eine Angleichung an die benachbarten Gebäude gewährt werden.

Bei unterschiedlichen Gebäudehöhen auf den beiden Seiten des Gebäudes hat der Bauwerber das Wahlrecht zur Angleichung im Rahmen der zulässigen Bauklasse.

Es gilt ein generelles Abbruchverbot.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie zulässig. Der Abbruch eines Gebäudes ist nur im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Neubau zulässig. Bei genehmigtem Abbruch eines Gebäudes und gleichzeitig zu beantragendem Neubau hat sich die Gestaltung an dem dokumentierten Bestand oder dem umgebenden historischen Gebäudebestand (Ensemble) zu orientieren.

Schutzzonenkategorie 4: Stadtbildsensibile Bereiche

Stadtbildsensibile Bereiche umfassen Bereiche im unmittelbaren Umfeld von denkmalgeschützten, erhaltenswerten oder ensemblebedeutsamen Objekten sowie unbebaute Grundstücke. Objekte innerhalb dieser Bereiche weisen keinen baukünstlerischen Wert auf.

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich hinsichtlich ihrer Situierung, Baukörperausformung und Kubatur sowie ihrer Fassadengestaltung – etwa durch eine entsprechende Gliederung, Materialität, Farbigkeit und Textur der Gebäudeoberflächen – am historischen Baubestand zu orientieren, sich in das schützenswerte Stadtbild einzufügen und sind hinsichtlich dieser Auswirkungen im Einzelfall zu beurteilen.

Zone A: Gründerzeitliche Stadterweiterung

Bei diesem Bereich handelt es sich um die gründerzeitliche Stadterweiterung von Stockerau am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, die aufgrund der innerhalb der historischen

Kernstadt gegebenen Ablesbarkeit ihrer Entstehungsgeschichte und der zum Großteil erhaltenen Baustruktur ein besonderes Schutzinteresse aufweist.

Diese Zone umfasst folgende Straßenzüge:

- Theresia Pampichler-Straße (von Landstraße bis Belvederegasse),
- Czedik-Straße (von Unter den Linden bis Belvederegasse),
- Unter den Linden (von Theresia Pampichler-Straße bis Czedik-Straße),
- Belvederegasse (von Czedik-Straße bis inklusive Belvederegasse Hausnr. 22)
-

Charakteristisch für dieses Gebiet sind freistehende, von der Straßenfluchtlinie rückversetzte Villen, sowie repräsentative Solitärbauten mit parkähnlichen Gärten. Dieses Bebauungsprinzip (freistehend, rückversetzt, Solitärbau, parkähnliche Gärten) ist auch für zukünftige Gebäude fortzuführen. Zudem sind die mit dem historischen Bestand in einer gestalterischen oder ehemals funktionalen Einheit stehenden untergeordneten Gebäude zu erhalten.

Als flächenoptimiertes Pendant dieser Zeit wird der südöstliche Teil der Theresia Pampichler-Straße (zwischen Landstraße und Am Kellern) von der geschlossenen Bebauungsweise der Bürgerhäuser geprägt, die in ihrer Ensemblewirkung zu erhalten sind. Dachausbauten dürfen den Gesamteindruck des jeweiligen Gebäudes und des gesamten Ensembles nicht beeinträchtigen. Horizontale Gliederungen durch Haupt- und Gurtgesimse sind zu erhalten.

Zone B: Dörflicher Erweiterungsbereich

Bei diesem Bereich handelt es sich um den Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen dörflich geprägten Vorstadtbereich, der in seiner kleinteiligen baulichen Struktur und charakteristischen Erscheinung zu erhalten ist.

Diese Zone umfasst folgende Straßenzüge:

- Brodschildstraße (nördliche Straßenseite, Stöbergasse bis exkl. Berufsschulheim)
- Stöbergasse (westliche Straßenseite, von Brodschildstraße Richtung Norden)

Bestehende eingeschossige Wohn- und Geschäftsgebäude sind in ihrem Gesamteindruck und unter Wahrung der einheitlichen Dachneigung, sowie der Traufen – und Firsthöhe zu erhalten. Neubauten sind hinsichtlich ihrer Situierung, Baukörperausformung und Kubatur sowie ihrer Fassadengestaltung an diese dörflich geprägte Gebäudestruktur möglichst anzupassen, Baulücken sind nach Möglichkeit zu schließen. Zurückgesetzte Geschoße sind straßenseitig nicht zulässig. Die Farbgebung hat im charakteristischen Farbspektrum des Ensembles zu erfolgen.

Eine Nachverdichtung des dörflichen Erweiterungsbereichs ist vorrangig im hinteren Grundstücksbereich vorzusehen. Neu- oder Zubauten, die höher als der straßenseitige Bestand sind, sind traufständig zur Straße auszurichten. Die vom Straßenraum einsehbaren Dächer der Gebäude eines Grundstücks sind hinsichtlich der Materialität und der Farbgebung gesamtheitlich zu gestalten.

II.3. Fassaden

Bei Neu-, Zu- und Umbauten haben sich Fassaden in ihrer Konzeption, Gestaltung und Materialität am gegenständlichen Bestandsgebäude bzw. historischen Umgebungsbestand zu orientieren und sich sensibel in das Stadtbild einzufügen. Die Farbgebung hat dabei im charakteristischen Farbspektrum des Stadtbilds zu erfolgen.

Historische Fassaden von Gebäuden der Schutzzonenkategorie 1 bis 2 gemäß II.2 sind bei Umbauten in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

Historische Fassaden von Gebäuden der Schutzzonenkategorie 3 gemäß II.2 sind bei Neu- und Umbauten in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten bzw. bei bereits erfolgter Überformung wieder auf dieses zurückzuführen.

Die Abänderung der Fassadenfarbe außerhalb dieses Farbspektrums ist gemäß §14 Z 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. bewilligungspflichtig und bedarf einer Beurteilung der konkreten Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der Schutzzonenkategorie im Einzelfall.

Fassadenverkleidungen aus Naturstein, Kunststoff, Glas oder Metall sind nicht zulässig, können jedoch nach positiver Beurteilung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der Schutzzonenkategorie im Ausnahmefall zugelassen werden.

An Fassaden sichtbar geführte Leitungen sind mit Ausnahme von Leitungen für öffentliche Straßenbeleuchtungen oder Regenfallrohren nicht zulässig.

Das Anbringen von Vollwärmeschutzverkleidungen an gegliederten historischen Fassaden (§44 Absatz 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.) ist grundsätzlich nicht zulässig, kann jedoch nach positiver Beurteilung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der Schutzzonenkategorie im Ausnahmefall zugelassen werden.

Fassadenbegrünungen sind in den von öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

II.4. Türen, Tore und Fenster

Bei Neu- Zu- und Umbauten hat sich die Größe, Proportion, Anordnung sowie die Konstruktionsdimensionierung und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren am historischen Umgebungsbestand bzw. am jeweiligen Bestandsgebäude zu orientieren und sich sensibel in das Stadtbild einzufügen.

Je Grundstück bzw. bei funktional zusammengehörigen Grundstücken ist nur eine Ein- und Ausfahrt entlang jeweils eines Straßenzuges zulässig. Diese muss mit einem Tor verschließbar sein, das sich auf derselben Höhe wie die Fassade oder geringfügig davon zurückversetzt befindet.

Das vollflächige Bekleben von Fenstern ist nicht zulässig. Verspiegeltes oder satiniertes Glas ist ausschließlich bei einer nutzungsbedingten Notwendigkeit (z.B. Arztpraxis, Gesundheitseinrichtung etc.) zulässig.

II.5. Dächer

Bei Neu-, Zu- und Umbauten haben sich Dächer in ihrer Form und Dachneigung an den umliegenden historischen Gebäudebestand anzupassen. Höhengänge bei Traufen- und Firsthöhen in der gleichen Bauklasse zu den unmittelbar angrenzenden Nachbargebäuden sind möglichst gering zu halten und entsprechend in den vorzulegenden Planunterlagen darzustellen. Flach- und Pultdächer sind straßenseitig nicht zulässig und lediglich auf nicht zur Verkehrsfläche orientierten Gebäuden und Gebäudeteilen möglich.

Die Dachdeckung hat in kleinformatischen Materialien und in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit zu erfolgen. Verblechungen an Traufen, Ortsgängen und Ichen, sowie bei Dachaufbauten und Bauteilanschlüssen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und farblich an die Dachdeckung anzugleichen. Dachaufbauten wie Rauchfangkehrerstege oder Maßnahmen zur Dachentwässerung und Schneesicherung sind sensibel in die Dachlandschaft einzufügen.

Dachflächenfenster sind in ihrer Art, Lage, Anzahl und Größe sensibel in die Dachlandschaft einzufügen. Gaupen sind nur dann zulässig, wenn sie sich in ihrer Art, Lage, Anzahl und Größe der historischen Dachlandschaft und dem gegenständlichen Gebäudedach deutlich unterordnen und sich sensibel in das Stadtbild einfügen.

Die geschlossene Dachlandschaft ist zu erhalten. Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind straßenseitig grundsätzlich nicht zulässig.

Im begründeten Ausnahmefall ist ein Dacheinschnitt (Dachterrasse) zulässig, wenn das geschlossene Erscheinungsbild der historischen Dachlandschaft und des gegenständlichen Gebäudedaches optisch nicht beeinträchtigt wird.

Dachbegrünungen sind in den von öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

II.6. Balkone und Loggien

Eingeschnittene Loggien in Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in ihrer Art, Lage, Anzahl und Größe dem Erscheinungsbild der jeweiligen Gebäudefassade deutlich unterzuordnen und sich sensibel in das Stadtbild einzufügen.

Die Ausbildung von auskragenden Balkonen und Loggien zum öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist lediglich die Wiedererrichtung historischer Balkone.

In begründeten Ausnahmefällen können auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie bei entsprechender Gebäude- und Fassadengestaltung und unter Berücksichtigung der umliegenden Gebäudestruktur und der Wahrung des historischen Stadtbildes auskragende Balkone in ‚Zone A‘ sowie in folgenden Straßen gewährt werden: Schillerstraße, Kochplatz, Bahnhofstraße zwischen Austrasse und Bahnhofplatz, Landstraße und Brodschildstraße zwischen Schießstattgasse und Schillerstraße.

Geländerungen von Balkonen und Loggien von Neu-, Zu- und Umbauten sind, um das nachträgliche Anbringen von unterschiedlichen Verkleidungen hintanzuhalten, blickdicht auszuführen.

II.7. Schilder, Werbeeinrichtungen und Schaufenster

Das Anbringen jeglicher Schilder und Werbeeinrichtungen ist als Abänderung eines Bauwerks mit möglichem Widerspruch zum Ortsbild gemäß § 14 Z 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. zu bewerten und demnach bewilligungspflichtig.

Betriebe und Einrichtungen sind berechtigt, im Eingangsbereich ein Schild an der Fassade mit ihrem Namen, gegebenenfalls ergänzt durch Branche oder Tätigkeit, anzubringen. Dieses ist so zu gestalten, dass es als eigenständiges Element wahrgenommen wird und sich hinsichtlich Form, Größe und Farbgebung sensibel in das Stadtbild einfügt. Zusätzlich ist pro Betrieb ein Steckschild im Ausmaß von maximal 1 m² Größe zulässig. Dieses ist rechteckig auszuführen. Bis zu einer Gebäudefrontlänge von 30m je Gebäude sind maximal drei Steckschilder zulässig. Bei Überschreitung einer Gebäudefrontlänge von 30m ist je 10m Gebäudefrontlänge ein zusätzliches Steckschild zulässig. Steckschilder dürfen nur indirekt beleuchtet werden. Schilder und Werbeeinrichtungen sind bei Schließung oder Umzug des Betriebs zu entfernen.

Werbungen und Hinweisschilder dürfen im öffentlichen Raum ausschließlich an dafür vorgesehenen Werbetafeln und Litfaßsäulen angebracht werden. Das Bekleben von Fassaden, Fenstern, Türen, Toren oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

Jede Neuanbringung oder Änderung von Schildern oder Werbeeinrichtungen ist im Einzelfall auf ihre Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der Schutzzonenkategorie zu prüfen.

Schaufenster und Geschäftsportale haben sich dem Erscheinungsbild des Gebäudes gestalterisch unterzuordnen und sich sensibel in das Stadtbild einzufügen. Die Öffnungsflächen im Außenmauerwerk sind dabei so zu dimensionieren, dass deren statisch tragende Funktion optisch erkennbar bleibt. Das vollflächige Bekleben von Schaufenstern ist nicht zulässig. Bei einem Leerstand eines Geschäftslokals oder bei temporären Maßnahmen (z.B. Ausverkauf, Geschäftsauflösung, etc.) ist eine Ausnahme auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie möglich, wenn dadurch eine Verbesserung des Gesamteindrucks erreicht wird.

II.8. Technische Anlagen

Technische Anlagen sind so zu errichten, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar bzw. optisch nicht erkennbar sind. Zu technischen Anlagen zählen z.B. Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, Haustechnik- und Klimaanlage, sowie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Eine Ausnahme ist unter Angabe nachvollziehbarer Gründe und auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie zulässig.

Diese Bestimmung gilt nicht für technische Anlagen in Zusammenhang mit Elektromobilität (Ladestationen / Wall-Boxen / etc.).

Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Fassaden, die sich optisch und in der Größe an die Gestaltung der Fenster anpassen, sind auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzone unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzonenkategorie zulässig.

Photovoltaik-Anlagen, die sich an die Gestaltung der Dachlandschaft anpassen oder unterordnen, bzw. vom öffentlichen Raum nicht erkennbar sind, sind jedenfalls zulässig.

II.9. Abstellplätze im Inneren der Baublöcke der Schutzzone

1. Bei Neubauten mit mehr als drei Wohneinheiten je Grundstück gilt:

a. An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je fünf Stellplätze ein großkroniger (zumindest acht Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer (nichtinvasiver) Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz gepflanzt und gepflegt wird.

b. Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in einem Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.

c. Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.

d. Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche, sowie Stellplätze unter Carports oder Stellplätze über Tiefgaragen.

2. Für Handelsbetriebe und sonstige Betriebe und Nutzungseinrichtungen gemäß §63 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F (ausgenommen Wohnnutzung) gilt:

a. An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass nach jedem fünften Stellplatz ein großkroniger (zumindest acht Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer (nichtinvasiver) Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz auf dem Stellplatz zu pflanzen und zu pflegen ist.

- b. Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in einem Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
- c. Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.
- 3. An Stelle der unter a. angeführten großkronigen Bäume (acht m Kronendurchmesser) können auch andere Bäume gepflanzt werden, wenn deren Krone der Kubatur eines Baumes mit acht m Kronendurchmesser entspricht. Nadelbäume sind nicht zulässig.

III. Altortgebiete

Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zu beachten, dass das historische Gesamterscheinungsbild des Straßen- oder Platzraumes nicht durch wesentliche Abweichungen beeinträchtigt wird. Dabei darf die Bebauungshöhe von der festgelegten maximalen Bauklasse um max. einen m nach unten abweichen.

§3

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister Völkl: Lieber Herr DI Fleischmann, vielen Dank für diese Verlesung. Als Bürgermeisterin der Stadt Stockerau stelle ich den

Antrag:

Der Gemeinderat wolle die Änderungen des Bebauungsplans und Schutzzonenbestimmungen beschließen (Verordnung).

Stadtrat Pohl: Ich habe eine Frage an die beiden Experten. Einerseits an Herrn DI Fleischmann, es geht um diese Mappenblätter und die Objektdatenblätter. Da liegt der Vorwurf auf, dass die nicht richtig aufgelegt seien. Da möchte ich bitte von Ihnen den Sachverhalt einmal aus Ihrer Sicht hören und von Mag. Mendel bitte die juristische Beurteilung darauf, danke.

DI Fleischmann: Zu den Mappenblättern: Es ist in dem Verordnungstext, der ja zur Auflage gelangt ist, angeführt, dass der Bebauungsplan abgeändert ist und es ist zusätzlich angeführt, dass 8 Mappenblätter neu dargestellt sind. Diese in der jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Verordnung sind alle 13 Mappenblätter auch sozusagen mit ihren Nummern angeführt. Es waren aber diese 13 Mappenblätter in der jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Form, d. h. 8 Mappenblätter als Neudarstellung, 5 Mappenblätter nur als Änderung, die gesamte öffentliche Auflagefrist zur Einsichtnahme aufliegend. Damit ist den Bestimmungen des NÖ ROG genüge getan. Zu den Gebäudedatenblättern ist zu sagen, die Fotodokumentation der Gebäudedatenblätter erfolgte in den Monaten Oktober 2019 bis März 2020.

Die Zuordnung der einzelnen Objekte zu den Schutzzonenkategorien erfolgte aufgrund der Datenbanken des Bundesdenkmalamtes, der Begehungen, die am 12. Dezember 2019, am 15.

Jänner 2020, am 5. Juni 2020 und am 12. Juni 2020 im Beisein von Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, der politischen Vertreter*innen, der Vertreter*innen des Bundesdenkmalamtes und der Vertreter*innen der Baudirektion durchgeführt wurden. Aufgrund der festgelegten Kategorien, diese vier Schutzzonenkategorien, der durchgeführten Begehung und der Fotodokumentation wurde eine Zuordnung der Objekte zu den Schutzzonenkategorien erstellt. Diese entspricht der Rohversion dieser Datenblätter, die bereits vorliegend war. Die endgültige Auswertung der Objektdatenblätter erfolgt im heurigen Jahr und ist den Beschlussunterlagen beigelegt.

Mag. Mendel: Zu den Mappenblättern kann ich nichts hinzufügen. Zu den Datenbättern, zu den einzelnen Gebäuden, meine Rechtsansicht dazu ist folgende. Ein Teil der Werkzeuge des beauftragten Raumplaners, der in seine Arbeit diversesten Input einfließen lässt, seine Kenntnis der Örtlichkeit, das Bild, das er sich vor Ort selbst macht, statistische Daten, was auch immer. Es liegt meiner Meinung nach in der Natur der Sache, dass nicht alle diese Input-Daten und alle Werkzeuge, die er verwendet, der öffentlichen Auflage unterzogen werden. Der öffentlichen Auflage zu unterziehen ist nach dem Gesetz der Plan. Dazu gehören Erläuterungen, aber nicht alles, was der Verfasser für die Erläuterungen herangezogen hat, ist der öffentlichen Auflage zu unterziehen. Erstens. Zweitens: Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Auflageverfahrens ist die Erkennbarkeit der Planungsabsichten für die Planbetroffenen. Das ist der wesentliche Maßstab nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Ich gehe davon aus, dass diese Erkennbarkeit gegeben war, auch vor dem Hintergrund der zahlreichen Stellungnahmen, die eingelangt sind. In keiner der Stellungnahmen wurde geltend gemacht, dass man nicht wisse, was hier beabsichtigt sei. Es wurde inhaltlich dazu Stellung genommen, es wurde Kritik geübt. Zum Teil Kritik, auf die reagiert wurde, aber niemand hat hier gesagt, ich weiß überhaupt nicht, was hier geplant ist. Die Datenblätter wurden in weiterer Folge den Personen, die das verlangt haben, trotzdem zugänglich gemacht. Da wurde jetzt noch Kritik geübt, dass dies verspätet gewesen sei und dass sei ein wesentlicher Verfahrensmangel und es müsse eine Neuauflage des Entwurfs mitsamt diesen Datenblättern erfolgen. Das halte ich vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht für zutreffend. Der Verfassungsgerichtshof hat es sogar für zulässig erachtet, den Erläuterungsbericht nach der Beschlussfassung im Gemeinderat zu ergänzen, für die Aufsichtsbehörde in diesem Fall, sofern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die maßgebliche Planungssituation für den Gemeinderat in hinreichenden Maß geklärt war. D.h. in diesem Anlassfall, und da ging es um wesentlich weiterreichende Eingriffe, nämlich eine Rückwidmung von Bauland in Grünland, die begründet war in den Erläuterungen, aber diese Begründung wurde nach der Beschlussfassung noch vertieft. Und das hat der Verfassungsgerichtshof als nicht gesetzwidrig gewertet und den geänderten Flächenwidmungsplan dieser betroffenen Gemeinde bestätigt. Daraus ziehe ich den Größenschluss, wenn sogar noch nach der Beschlussfassung ergänzt werden dürfte, dann ist es erst recht zulässig, die Erläuterungen, die öffentlich aufgelegt wurden durch Datengrundlagen, die herangezogen wurden, zu ergänzen, diese nachträglich Ihnen und den Betroffenen, die davon Kenntnis erlangen wollten, zur Kenntnis zu bringen.

Vizebürgermeister Holzer: Vorweg einmal ein Danke an Frau Bürgermeisterin für den Amtsbericht und für den Antrag. Ich möchte mich aber auch bedanken bei Herrn Fleischmann, der uns in den zwanzig Monaten fachlich immer gut beraten hat. Begonnen hat der Prozess noch unter Baudirektor Stadler, fortgeführt unter Bereichsleiter Altinger, mein Dank auch an euch. Ihr habt euch da wirklich reingehaut und mit eurer Expertise die politischen Vertreter immer gut beraten. Es war sehr oft in den Ausschüssen ein Thema. Es hatten immer alle

Fraktionen die Möglichkeit sich einzubinden. Wir wurden auch gehört und auch im Vorfeld die eine oder andere Änderung auf unsere Anregung angenommen. Das war wirklich ein zwanzigmonatiger Prozess, der sehr lange gedauert hat. Der jetzt, glaube ich, doch zu einem Ende kommen kann, wo alle Beteiligten und auch die politischen Beteiligten das Ziel vor sich haben für die Stadt Stockerau das Beste zu machen.

Ich möchte aber auch nicht vorweg lassen, die dreißig Personen, die dreißig Stellungnahmen. Es wurde mit allen Gesprächen gesucht, unter Beisein auch von DI Fleischmann, wo man versucht hat, auf die Stellungnahmen, auf die Zweifel einzugehen. Die eine oder andere Änderung wurde dann vorgenommen. Es ist halt immer so, wenn neue Verordnungen kommen, speziell in diesen Bereichen, dass man nicht jeden alles recht machen kann. Ich glaube, aus unserer Sicht steht immer das Wohl der Stadt Stockerau und unserer fast 18.000 Bewohner im Vordergrund. So sehe ich, dass wir heute zu einem Ergebnis kommen können und vor allem auch dann die Bausperre wieder aufheben können, dass wieder Leben in die Stadt einkehrt und dass wieder Bautätigkeit stattfinden kann und die Wirtschaft belebt wird.

Stadtrat Pfeiler: Im September 2019, wir haben es gehört, wurde hier im Gemeinderat eine Bausperre erlassen. Nach fast zwei Jahren liegt hier nun das Ergebnis vor. Da ist es wichtig zurückzuschauen und einmal die Angabe, die hier gegeben wurde an die Frau Bürgermeisterin und die Verwaltung. Welche Aufgabe wurde hier denn gestellt? Wir haben es schon kurz gehört, die Überarbeitung der Bebauungsrichtlinien in Hinblick auf die Erhaltung einer typischen Bebauungsstruktur, die Ermöglichung einer geordneten Zentrumsentwicklung und die Bedachtnahme auf klimatologische Veränderungen. Mitbeschlossen wurde auch eine doch sehr intensive Bürgerbeteiligung. Die hätte beginnen sollen im November 2019 mit der Abhaltung eines Bürgerforums, mit der Vorstellung des Projektes, mit Präsentationen. Die erste Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern im November 2019 hat nicht stattgefunden. Eine weitere Bürgerbeteiligung wäre vorgesehen gewesen im März 2020 – wurde nicht vorbereitet, hat nicht stattgefunden. Es gab im Jänner/Februar 2020 dazu keine mir bekannten Aktivitäten, hier einen Beteiligungsprozess, ein Beteiligungsverfahren vorzubereiten. Daher jetzt auch unsere Kritik. Da komme ich jetzt auf die Ziele und auf das, was man sich vorgenommen hat, zurück.

Erstens, die prozessuale Kritik: Diese Bürgerbeteiligung wurde in Aussicht gestellt, vom Gemeinderat beschlossen und ganz einfach nicht durchgeführt. Das hat dann letzten Endes auch zu dieser Projektverzögerung geführt, weil man hier im Nachhinein mit massiven Fluten von Stellungnahmen konfrontiert war, die dann einzeln abzuarbeiten waren und die dann letzten Endes auch sehr viel Zeit und sehr viel Ressourcen in Anspruch genommen haben – nicht nur zeitliche Ressourcen, sondern auf finanzielle Ressourcen, wie sich herausgestellt hat. Aber es tut mir besonders weh, wenn einfach eine in Aussicht gestellte Bürgerbeteiligung abgesagt wird, einfach nicht stattgefunden hat.

Jetzt komme ich zum Inhaltlichen. Ein Thema war die Wahrung der typischen Bebauungsstruktur. Ok, gehen wir d'accord, ein wichtiges Thema. Ein zweites wichtiges Ziel war die Bedachtnahme auf die klimatologischen Veränderungen. Hier gibt es radikale Veränderungen im Klima, das wir hier in unserer Stadt und in ganz Österreich und Europa leben und erleben werden. Im Juli 2019, also wenige Wochen vor der Inkraftsetzung dieser Bausperre, gab es auf ORF einen guten Bericht, der sehr zugespitzt formuliert hat, dass bis 2050 in Wien, und wir leben im Großraum Wien, die Temperaturen um 7,6 Grad Celsius steigen werden, dass wir hier im Sommer ein Klima vorfinden werden wie in Skopje, Mazedonien. Das sind drastische Entwicklungen. Diese drastischen Entwicklungen haben auch schon begonnen. Ich habe hier die Klimatabellen für Wien herausgesucht und zwar nicht die prognostizierten,

sondern das, was seit 1955 stattgefunden hat. 1955 – 1985 gab es in Wien zehn Hitzetage. Mittlerweile stehen wir in den zehn Jahresdurchschnitten bei 30 bis 40 Hitzetagen hier in Wien bzw. hier in der Ostregion, also eine Vervierfachung der Hitzetage. Die Sommertage, das sind Tage mit einer Höchsttemperatur von 25 oder mehr Grad Celsius, die waren bis in die Mitte der 80er-Jahre mit ca. 40 Sommertagen. Wir stehen mittlerweile bei 80 Sommertagen, also eine Verdoppelung der Sommertage. Das sind ganz radikale Veränderungen, die wir in den letzten 25 Jahren, 35 Jahren erlebt haben und wahrgenommen haben und die aber noch weiter gehen werden. Das ist nicht das Ende der Fahnenstange, wir sind hier mitten in diesem Prozess.

Und jetzt komme ich wieder zurück zu diesen Bebauungsbestimmungen. Auf diese Entwicklungen wurde nicht oder nur ganz marginal eingegangen. Weiterhin haben wir hier in den vorliegenden Verordnungsentwurf Bebauungsdichten im Stadtzentrum von 80 %, nur teilweise 60 % in den Kernzonen. Es gab in nur ganz, ganz wenigen Fällen eine Reduktion der Bebauungsdichte im Bereich des Gewerbehofes. Die Sicherung von innerstädtischen Freiflächen, z.B. durch hintere Baufluchtlinien, ist nur in ganz geringem Ausmaß angewendet worden. Warum reite ich immer auf diesen unteren Baufluchtlinien herum? Weil diese hinteren Baufluchtlinien würden hier zusammenhängende Grünflächen sichern, die in den Nächten die Stadt kühlen können. Wenn es hier sozusagen keine Festlegung gibt, wo und wie diese Freiflächen angeordnet werden, entsteht hier ein fragmentiertes Etwas von Freiflächen, die aber nicht zusammenwirken können und keine breite Grünwirkung entfalten können. Die vorliegende Verordnung hat den Anspruch für die nächsten 20 – 30 Jahre, hier die Entwicklung der Stadt bzw. im Stadtzentrum zu prägen. Aus unserer Sicht wird das, angesichts der dramatischen, das muss man wirklich sagen, dramatischen klimatologischen Veränderungen, in denen wir stehen und die auch noch auf uns zukommen, aus unserer Sicht nicht gerecht. Hier wäre in diesen Bereichen ein radikalerer Ansatz notwendig gewesen.

Zusammenfassend und damit komme ich dann schon zum Schluss.

Drittens: Wir sehen einfach hier nicht eine Balance. Die Balance zwischen gestalterisch, konservierenden Ansätzen und den Herausforderungen der klimatologischen Veränderungen. Es ist ein totales Übergewicht von den Regulierungen, die wichtig sind, Steckschilder usw. Wir haben es gehört, ich möchte gar nicht im Detail darauf eingehen. Das ist gut und richtig, aber es fehlt die Balance zu dem großen Thema der Veränderung des Klimas auch in unserer Stadt, auf die nicht oder ich möchte sagen, nur marginal eingegangen wurde. Die Verbauung mit Dichten von 80 % wird unvermindert weitergehen. Das ist nicht meine Prognose, das steht im Erläuterungsbericht, dass der Verwertungsdruck sehr enorm ist. Das heißt hier werden die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, da brauchen wir uns keine Illusionen machen, dass irgendein Projektentwickler, Grundstückseigentümer hier seine Möglichkeiten nicht maximal ausschöpfen wird. Ich möchte sie auch gar nicht bewerten, das ist ganz normal, dass man hier die Möglichkeiten ausschöpft. Dadurch, dass die Verordnung das eben ermöglicht, werden wir hier keine klimafitte Stadt in den nächsten 20 – 30 Jahren vorfinden. Daher kann ich oder müssen wir als GRÜNE hier sagen, es ist leider für uns das Gesamtpaket, das jetzt vorliegt, nicht ausreichend und wir werden diesem Paket daher nicht unsere Zustimmung geben können.

Bürgermeisterin Völkl: Der Prozess zu den Bebauungsrichtlinien war über viele Monate. Es ist immer nur um eine Bürgerbeteiligung gegangen. Es gibt natürlich auch die Beteiligung, die Verpflichtung zur Mitarbeit für uns Mandatäre. Ich hätte die Frage, welche Vorschläge von seitens der GRÜNEN nicht berücksichtigt wurden, die konkret hier bei der Mitarbeit, bei der Gestaltung, bei den vielen Sitzungen hier vorgelegen sind?

Stadtrat Pfeiler: Es geht nicht um die Frage, was wurde übernommen oder nicht übernommen, was die GRÜNEN gefordert haben. Ich glaube, ich habe es klar und deutlich gesagt, der Gemeinderat hat hier einen Bürgerbeteiligungsprozess beschlossen, der einfach nicht durchgeführt wurde. Das wurde einfach ausgesessen und darauf würde ich mir gerne eine Antwort erwarten, warum das hier nicht so durchgeführt wurde, wie im Gemeinderat beschlossen. Zum Zweiten, bitte keinen Etikettenschwindel, die Anhörung jener Bürgerinnen und Bürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ist nicht die Bürgerbeteiligung. Das war nie so vorgesehen und kann also auch hier nicht als Bürgerbeteiligung vorgeschummelt, vorgeschoben werden. Es war anders geplant und anders vorgesehen und mich interessieren, warum der Bürgerbeteiligungsprozess nicht wie beschlossen, wie vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, umgesetzt wurde.

Vizebürgermeister Falb: Die Frage der Bürgermeisterin an den Vorredner war, glaube ich, eine andere, was die Vorschläge der GRÜNEN waren in dem ganzen Thema. Da hat es jetzt keine Antwort des Kollegen Pfeiler gegeben, mag sein. Was die Bürgerbeteiligung betrifft, darf ich schon ganz kurz, und es soll nicht als Ausrede für alles gelten, aber wir haben ein Covid-Jahr hinter uns, wo Bürgerversammlungen, Bürgerforum usw. Abhaltung solcher Dinge, ich weiß, darüber kann man natürlich lachen und kann sagen, hat alles nicht stattgefunden, das hat es alles nicht gegeben, war aber so. Im Bereich der Interessenten, die hier Einwendungen erhoben haben, ist dagegen die Kommunikation deutlich intensiver, als eigentlich vorgesehen, erfolgt und auch in vergleichbaren Prozessen anderer Gemeinden es der Fall ist. Die Frage ist dann auch, wenn man jetzt Post-Covid den Bürgerbeteiligungsprozess noch intensiviert hätte, das heißt Bausperre bis ans letzte Ende ausgedehnt hätte, ausgenützt hätte, dann wären natürlich wieder Interessen, berechnete Interessen von Bauwerkbern, Bauinteressierten, verletzt gewesen. Das heißt, auch hier muss man, glaube ich, eine Balance machen und es ist, glaube ich, eine ganz gute Balance. Dass keine Bürger einbezogen waren in diesem Prozess, stimmt ganz einfach nicht. Z.B. in den Begehungen usw. waren natürlich Vertreter der Zivilgesellschaft mit dabei. Aber wir alle hätten uns gerne gewünscht, dass das intensiver der Fall gewesen wäre. Es war keine - es ist da nichts geschwindelt worden, kein Etikettenschwindel, sondern die letzten 1,5 Jahre waren leider Gottes wie sie waren. Die Ausführungen des Kollegen Pfeiler, der viel radikalere Veränderungen fordert im Interesse des Klimaschutzes, stehen gegenüber Forderungen von Liegenschaftseigentümer aus den betroffenen Gebieten, die eigentlich gar keine Änderung wollen bzw. sogar zum Teil noch argumentieren, Lockerungen gegenüber den derzeitigen oder dem vorherigen Status quo. Das ist ein massiver Interessensgegensatz. Diesen Interessensgegensatz versucht dieses Regelwerk plus/minus auszugleichen. Ich glaube, dass das auch gelungen ist, dass das positiv bewertet wird, dass da nicht zugestimmt wird, mag schon sein. Nur die Nichtzustimmung hat andere Motive, als der Applaus vermuten lassen würde. Zur Bürgerbeteiligung, und ich verstehe das Argument vom Kollegen Pfeiler als politisches Argument, und das ist legitim, und er begründet damit auch die möglicherweise Nichtzustimmung seiner Fraktion. Das ist ok. Ich hätte an den Rechtsanwalt Mag. Mendel eine Frage, die nicht Durchführung des Bürgerbeteiligungsprozesses wird auch als massives juristisches Argument uns gegenüber ins Treffen geführt, als juristischer Mangel, eigentlich als Gesetzeswidrigkeit, mehr oder weniger auch Vorschriftswidrigkeit dargestellt. Wie ist das zu bewerten? Dieser Bürgerbeteiligungsprozess, der zugegebener Maßen, aber erklärbar, nicht in dem Umfang stattfinden hat können, wie alle ihn vorhatten.

Mag. Mendel: Rechtlich gibt es dazu aus meiner Sicht nur Folgendes zu sagen: Der § 33 NÖ ROG sieht eine Bürgerbeteiligung in einer genau geregelten Form vor. Der Entwurf des Bebauungsplans ist vor dem Gemeinratsbeschluss sechs Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kund zu machen, jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kundmachung ist auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen. Das ist genau das, was passiert ist. Man kann politisch die Ansicht vertreten, dass mehr passieren müsste. Dazu möchte ich überhaupt nichts sagen. Das steht mir überhaupt nicht zu. Das ist eine politische Wertung. Aber rechtlich ist das, was notwendig ist. Ich kann aus der politischen Forderung nach mehr, keinesfalls ableiten, dass das Verfahren, so wie es durchgeführt wurde, gesetzwidrig gewesen sei und es kann insbesondere auch daraus, dass der Gemeinderat sich vielleicht vor Beginn des Prozesses mehr vorgenommen hat, keinesfalls abgeleitet werden, dass eine Beschlussfassung nachdem nur der § 33 ROG eingehalten wurde, gesetzwidrig sei, weil was würde das bedeuten? Das würde bedeuten, dass der Gemeinderat die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ROG mit seinem Beschluss, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, abgeändert hätte. Der Gemeinderat hätte dann hier neues Verfahrensrecht zusätzlich zu den § 33 ROG geschaffen. Das darf er sicher nicht, dafür gibt es keine rechtliche Grundlage, daher kann ein solcher Beschluss, die Bürgerbeteiligung in einer bestimmten Weise durchzuführen, ausschließlich ein politischer, aber kein rechtlich-bindender Beschluss sein. In welcher Weise sie sich Post-Covid daran politisch gebunden fühlen, meinen politisch es richtig gemacht zu haben, mit dem was gemacht wurde in diesen Zeiten, das Angemessene getan zu haben. Dazu kann ich keine Stellungnahme abgeben, weil ich bin hier rechtlicher Berater und habe mich politischer Aussagen zu enthalten. Rechtlich liegt hier mit Sicherheit kein Mangel vor. Rechtlich wäre es sozusagen eine Anmaßung, wenn ein Gemeindeorgan die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des ROG hätte abändern wollen.

Stadtrat Pfeiler: Herr Vizebürgermeister Falb, ich weiß nicht, welche Motive sie mir immer unterstellen. Ich habe klar, glaube ich, zum Ausdruck gebracht, was unsere politische Sichtweise ist. Ich habe in keiner Weise angesprochen, dass das rechtlich problematisch ist, dass hier dieses Bürgerforum, diese Bürgerbeteiligung und der Bürgerbeteiligungsprozess nicht stattgefunden hat. Ja, ich habe es eh erwartet. Die Runde der Bürgerinnen und Bürger, die eingebunden waren, das war eine Arbeitsgruppe, ok oder ein Beirat, ok, aber es war nicht die Bürgerbeteiligung, dieses Bürgerbeteiligungsverfahren, das hier im Gemeinderat beschlossen wurde. Unter Bürgerforum stellen wir uns und haben wir hier beim Beschluss des Gemeinderates ganz was anderes erwartet und es war auch definitiv eine Bürgerbeteiligung im Vorfeld der Auflage der Beschlussunterlagen geplant. Das heißt, das, was dann stattgefunden hat, ist nicht das, was hier beschlossen wurde. Ich möchte es hier noch einmal zu Protokoll geben: Bürgerbeteiligung März 2020 – Überarbeitung - öffentliche Auflage Mai – Juni 2020. Also es war ganz klar in diesem Ablaufplan drinnen, in dem Terminplan, dass hier die Bürger schon vor der Auflage einzubinden wären. Ich weiß nicht, welche Motive Sie mir da jetzt unterstellen. Ich kann jetzt nur umgekehrt das Motiv unterstellen, dass sie mir da was unterstellen wollen, von dem ich nicht weiß, was es ist und was das Ziel und der Zweck davon ist. Uns wäre es einfach wichtig gewesen, Bürgerinnen und Bürger hier hereinzuholen in diesen Prozess. Allein aus diesem Terminplan kann einfache die Covid-Ausrede gar nicht gelten, weil zu diesem Zeitpunkt gab es einfach noch kein Covid, als dieses Bürgerforum im November 2019 hätte tagen sollen. Und das möchte ich auch noch einmal festhalten. Bürgerbeteiligung geht auch mit Covid. Beispiel Tulln, hier läuft gerade ein Bürgerbeteiligungsverfahren oder ist angelaufen im heurigen Frühjahr zur Neugestaltung eines Platzes, wo man sich überlegt hat,

wie kann in Covid-Zeiten trotzdem ein Bürgerbeteiligungsprozess stattfinden. Es muss ja nicht immer alles in präsent sein. Es gibt s andere Formate, es gibt gute Ideen. Da kann man nach Tulln hinüberschauen, wie das dort funktioniert. Also diese Covid-Ausrede kann und möchte ich und will ich ganz einfach nicht gelten lassen. Und selbstverständlich beantworte ich natürlich gerne die Fragen. Auch wenn meine Fragen an die Frau Bürgermeisterin unbeantwortet blieben. Ich habe es ja gesagt. Wir hätten uns erwartet, dass man in verschiedenen Teilbereichen, in den wirklichen Kernzonen dieser Stadt von 80% Bebauungsdichte herunterkommt, in Kombination mit der Etablierung von hinteren Baufluchtlinien, um Ihnen ein Beispiel zu geben. Ein zweites Beispiel kann ich Ihnen auch noch geben, um es hier nicht von der zeitlichen Dimension überzustrapazieren. Beispiel die Arkaden in der Schillerstraße mit 2,5 Meter. Ich halte diese Arkadierung mit 2,5 Meter für zu schmal, wenn man sie umsetzt. Hier bräuchte man eine großzügigere Lösung mit 4 Meter zirka. Es gibt hier schöne Beispiele in Wien von Arkaden in zeitgenössischer Architektur, wenn sie dort was unterbringen wollen, ein Eisgeschäft mit einem kleinen Schanigarten usw. Was machen sie bitte mit Arkaden von 2,5 Meter? In Wien Donaustadt habe ich das gesehen mit zirka 4 Meter. Da kann sich etwas etablieren. Das ist dann nicht nur ein Durchgang, sondern da entstehen städtische Räume. Aber hier mit den 2,5 Meter Arkaden in der Schillerstraße entsteht einfach ein Schlurf. Es wäre jetzt zu weitreichend hier auf weitere Inputs einzugehen, aber die gab es und die wurden hier nicht berücksichtigt. Ist ok, nehmen wir zur Kenntnis, aber daher gibt es auch von uns hier keine Zustimmung.

Stadtrat Pohl: Einheitlich wollen wir Freiheitliche festhalten, dass mit den heutigen Beschlussfassungen der langwierige Prozess abgeschlossen werden soll. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung und der teilweise Aufruf von betroffenen Grundstücks- und Gebäudeeigentümern hätten unserer Meinung nach durch ein Einbinden der Bevölkerung vor Beginn der detaillierten Planungsarbeiten vermieden werden können. So würden wir jedenfalls bei derartigen Veränderungen in Zukunft vorgehen. Fest steht jetzt, dass die breite Bevölkerung Stockeraus von diesem Verfahren weitestgehend ausgeschlossen war. Die Beiziehung von drei oder vier Privatpersonen, herzlichen Dank an dieser Stelle für den Einsatz, die besonderes Interesse an der Ortsbildfrage haben, war löblich, aber doch nicht mehr als ein Feigenblatt und ersetzt keinesfalls die Gesamtbürgerschaft Stockeraus. In diesem Zusammenhang sei gleich jetzt auch auf die nichtumgesetzten Beschlüsse des Gemeinderates, nämlich die Bürgerbeteiligungsverfahren einzuleiten, hingewiesen. Auch von unserer Seite kann Covid-19 hier nur bedingt als Ausrede gelten. Transparenz sollte auch in diesem Zusammenhang kein inhaltsloses Schlagwort sein. Allerdings ist hier aber auch darauf hinzuweisen, dass das NÖ ROG Information der Gemeindebürger über Änderungen nicht vorsieht. Die Vorgangsweise der Stadt Stockerau ist damit rechtlich gedeckt, aber wie gesagt, wir hätten das anders gemacht und das auf Augenhöhe und Wertschätzung. Wir können und wollen auch nicht die jetzt erhobenen Vorwürfe der Bürgerinitiative Zentrum beurteilen. Bevor ich noch auf die inhaltlichen Änderungen eingehen werde, möchte ich es nicht verabsäumen festzuhalten, dass die Bürgerinitiative Zentrum doch auch einige Inputs eingegeben und eine Mängel aufgezeigt hat, die auch im vorliegenden Antrag in der Verordnung Berücksichtigung finden. Für den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand kann man, trotz der wohl nicht zur vermeidenden rechtlichen Auseinandersetzung danken. Ein emotionales Überschießen in der Wortwahl und auch in den Wortmeldungen sind Befürchtungen dieser Bürger, dass Eigentumsrechte beschnitten und finanzielle Nachteile gegenwärtig zu finden sind. Wir können nur hoffen, dass diese Vorgangsweise nicht ausufert und ein beidseitiges

Einlenken als vernünftig angesehen wird. Für uns ist bei Interessensabwicklung wichtig, dass die Bausperre unverzüglich nach Beschlussfassung der Änderungen aufgehoben wird. Nun zu technischen Details zur beschließenden Änderung des Bebauungsplans und der Schutzzonenbestimmungen. Die Finalisierung der Schutzzonenkategorie dienen dem Erhalt des uns gewohnten Stadtbildes. Sie sind so abgegrenzt, dass nur Baublöcke und Bauten bis zu einer Tiefe von 10 bis maximal 30 Meter erfasst sind. Nur straßenseitige Fassaden, Dächer usw., also gebäudeprägende Elemente werden reglementiert. Dahinterliegende Bauflächen sind nicht betroffen, sofern sie straßenseitig nicht einsehbar sind. Der Änderungsanlass ist mit dem starken Zuzug nach Stockerau und der daraus folgenden Bautätigkeit gegeben. Es muss unserer Meinung nach verhindert werden, dass das Stadtbild durch Neubauten, die sich nicht harmonisch in das sie umgebende Ensemble einfügen, verunstaltet wird. Leider gibt es ja schon einige Beispiele in jüngster Zeit, die nicht der Bauästhetik entsprechen. Ein anderes Beispiel ist erst in den letzten Tagen erfolgt, der Abriss eines sogenannten Schüttbodens in der Schlösslgasse. Das war ein letztes Baudenkmal aus jener Zeit, die Stockerau jahrhundertlang geprägt hat, nämlich als der Ort unmittelbar am schiffbaren Arm der Donau gelegen ist. Dieses Gebäude diente zur Lagerung von Getreide, das Maß dafür war der Stockerauer Metzen. Das unterstreicht nur die regionale Bedeutung Stockeraus in diesen längst versunkenen Zeiten. Ein für uns Freiheitliche zentraler Punkt in diesen Änderungen sind die Freiflächen. Diese dürfen nicht versiegelt werden, sondern müssen auch als Versickerungsfläche gärtnerisch gestalten werden. So hoffe ich daher, dass großkronige Bäume gepflanzt und somit den Wohnungsinhabern im Sommer Schatten und Abkühlung bringen werden, also eine klimabegünstigte Maßnahme. Der von uns Freiheitliche vor sechs Jahren eingebrachte und einstimmig angenommene Antrag, dass ein 15%-iger Grundflächenanteil derart gestaltet werden muss, wird jetzt ab einer Grundfläche von größer/gleich 700 m² auf 20% hinaufgesetzt. Stockerau soll damit auch im Zentrum wieder grün gestaltet werden. Abschließend ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass mit den neuen Festlegungen - Kategorisierung der Schutzzonen, sowie den daraus folgenden Änderung des Bebauungsplans zwei für uns vorige Ziele erreichbar scheinen, nämlich die Erhaltung des uns lieb gewordenen Stadtbildes im Zentrum und die klimapolitisch wichtige Begrünung. Die Etablierung des sogenannten Gestaltungsbeirates bestehend aus externen Bausachverständigen und gegebenenfalls dem Bundesdenkmalamt, wird nicht nur Bauwerbern beratend zur Seite stehen, sondern auch die Umsetzung des neuen Bebauungsplanes überwachen. Außer Acht gelassen werden darf aber auch bei der Umsetzung auf keinen Fall unsere zentrale Forderung, leistbares Wohnen in Stockerau für unsere Nachkommenschaft. Wir waren und sind immer offen für jedes sachliche Argument und haben uns alle Seiten angehört, aber versteckte Trommeln schreiben an die Privatadresse massenhafte E-Mails, verengen den Weg eines offenen auf Augenhöhe stattfindenden Diskurses, den wir immer gesucht haben und in dem wir auch versucht haben zu vermitteln. Wir werden aber auch in Zukunft weiter diesen Weg gehen und uns bei zukünftigen Vorhaben, die von uns Freiheitlichen immer geforderte Bürgerbeteiligung, stärker einfordern.

Vizebürgermeister Falb: Ich hätte noch eine Frage an Herrn Mag. Mendel. Sehen Sie, Sie sind im Entstehen dieses Werkes massiv eingebunden gewesen, aber auch in den Schriftverkehr, der zuletzt entstanden ist zwischen den Interessenten und der Stadtgemeinde bzw. dem Gemeinderat. Sehen sie eigentlich aus Ihrer Sicht, aus Ihrer Fachexpertise, was das Prozedere betrifft bzw. den materiellen Gehalt der Verordnung rechtliche Probleme, Rechtswidrigkeiten?

Mag. Mendel: Nein, sonst hätte ich darauf hingewiesen. Es hatte der Auflageentwurf einzelne Inhalte, an denen die Kritik berechtigt war. Das betraf aus meiner Sicht insbesondere den Aspekt des Gestaltungsbeirats als entscheidendes Gremium, wofür es keine ausreichend rechtliche Grundlage gibt. Das ist nicht mehr vorgesehen. Der Gestaltungsbeirat ist vorgesehen als beratendes Gremium, berührt sozusagen die Vollzugsaufgaben der Behörden nicht. Es gab Kritik an fehlender Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer. Diese wurden sehr wohl schon in den ursprünglichen Erläuterungen berücksichtigt. Das ist aber ergänzt worden durch eine zusammenfassende Darstellung und Gegenüberstellung mit den öffentlichen Interessen. Es wurde die Darstellung des Änderungsanlasses vertieft. Ein ganz wesentlicher Punkt war natürlich die Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches, weniger in die Tiefe, wobei ich hier aus rechtlicher Sicht durchaus der Meinung gewesen wäre, es wurde da sehr stark mit Sichtbarkeit argumentiert. Das hätte man auch sozusagen strenger belassen können, als es jetzt vorgesehen ist, nämlich vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan ein Instrument in die Zukunft ist und es können während seine Geltungsdauer durchaus neue Sichtachsen entstehen, wo heute nichteinsehbare Bereiche sehr wohl Ortsbildrelevanz haben. Da wurde sogar meiner Meinung nach etwas weiter, als rechtlich geboten gewesen wäre, auf die diversen Eingaben Rücksicht genommen. Das heißt, mein Eindruck ist, dass hier eine planerische Tätigkeit vorliegt, die den Planungsnormen des ROG entspricht, für dies einen ausreichend dokumentieren Änderungsanlass gibt und die, das habe ich vorher schon ausgeführt zum Thema Auflage, Ergänzung der Unterlagen nach der Auflage etc., die unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen entspricht. Daher bin ich der Meinung, dass ich als Rechts- und nicht Politikberater keinen Grund habe, Ihnen von dieser Beschlussfassung abzuraten.

Gemeinderat Polly nimmt an der Sitzung teil (20:15 Uhr).

Vizebürgermeister Falb: Ich wollte noch etwas sagen, ein Schreiben zur Kenntnis bringen, des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, datiert vom 21. Juni 2021, also vom letzten Montag, konnte daher nicht verteilt werden mit den Unterlagen in der vergangenen Woche:

An die Stadtgemeinde Stockerau Rathausplatz 1 2000 Stockerau

Kennzeichen RU1-BP-600/062-2021

Betrifft: Stadtgemeinde Stockerau, Änderung BBP, GZ. 10.210-01/21

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Mit Schreiben vom 04. Februar 2021 wurde der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Stockerau der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vorgelegt.

Mit Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 08. April 2021 wurde der Stadtgemeinde Stockerau mitgeteilt, dass es vor der Beschlussfassung notwendig sein wird, ausführlich die neuen Tatsachen, die zur Notwendigkeit einer Änderung des Umfanges der Schutzzone geführt haben, darzustellen.

Es wurden daraufhin seitens des Ortsplaners diverse Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass eine wesentliche Änderung der Grundlagen vorliegt, da begründend

ausgeführt wurde, warum manche Bereiche aus der Schutzzonenfestlegung herausgenommen wurden und warum manche Bereiche dazu gekommen sind.

Abschließend kann daher mitgeteilt werden, dass aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen kein Grund für eine Behebung der Verordnung vorliegt, wenn sie in der geplanten Form beschlossen wird.

*Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung im Auftrag
MMag. Kaufmann, wirkl. Hofrat*

Ich wollte mich zur Geschäftsbehandlung melden. Es steht der Vorwurf im Raum, dass die Gemeinderätinnen und die Gemeinderäte in dieser Sache nicht unbeeinflusst entscheiden könnten. Ich möchte daher hier entsprechend der Vorschriften der NÖ GO den **Antrag stellen, eine geheime Abstimmung durchzuführen**. Bitte um Zustimmung.

Bürgermeisterin Völkl: Wenn Sie für eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel zustimmen, ersuche ich um Ihr Zeichen der Zustimmung.

Beschluss: **einstimmig beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	2

Als **Vertrauenspersonen** werden beigezogen:

von der ÖVP: Stadtrat Moser Christian
von der SPÖ: Gemeinderat Pollak Daniel

Stimmzettel werden ausgeteilt.

Bürgermeisterin Völkl gibt das **Abstimmungsergebnis** bekannt:

abgegebene Stimmen: 30

davon

ungültige Stimmen: 1

Zustimmung: 23

Gegenstimmen: 5

Enthaltung: 1

Beschluss: **mehrheitlich beschlossen**

2.) Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes Schutzzonenbestimmungen wird seitens der Stadtgemeinde Stockerau ein Gestaltungsbeirat eingesetzt. Der Gestaltungsbeirat fungiert als beratendes Gremium und ist dem/der Bürgermeister*in und dem/der politisch zuständigen Referent*in beigegeben.

Er setzt sich aus fachlich geeigneten Personen zusammen, die keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten in der Stadtgemeinde Stockerau haben.

Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach einer Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung soll durch den Gemeinderat genehmigt werden.

DI Fleischmann:

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Stockerau

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2021 wird für die Stadtgemeinde Stockerau ein Gestaltungsbeirat eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirats bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als beratendes Gremium und ist dem/der Bürgermeister*in und dem/der politisch zuständigen Referenten*in zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Der Gestaltungsbeirat besteht aus nichtamtlichen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG.

1.3. Zielsetzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens, an der Förderung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach dieser Geschäftsordnung. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

1.4. Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den/die Bürgermeister*in bzw. den/die politisch zuständige/n Referenten*in, die politischen Gremien, die Baubehörde, sowie Bauherren*innen und Planer*innen.
- (2) Ein/e Sachverständige*r erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben und wird im Einzelfall von der Baubehörde ausgewählt.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu städtebaulichen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung städtebaulicher und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Bauabteilung des Stadtamtes zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des/der Sachverständigen sicherzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalaugenscheine. Sie erledigt die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben, die Zusammenstellung der sonstigen Unterlagen und die Übermittlung von Unterlagen an die Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein.

- (3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen, deren Genehmigung oder Änderung nur mit Zustimmung des/der Bürgermeisters/in und des/der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirats möglich ist und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen

Die Auswahl der Bau- bzw. Planungsvorhaben, mit denen der Gestaltungsbeirat als beratendes Gremium befasst wird, obliegt der Bauabteilung und ist aus den Bebauungsbestimmungen der Schutzzone abzuleiten.

Für Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Beratung vorgelegt werden, ist jedenfalls die Zustimmung des/der Liegenschaftseigentümer*in von Seiten des Projektwerbers erforderlich. Pro Grundstück können nur maximal drei Projekte pro Jahr dem Gestaltungsbeirat zur Beratung vorgelegt werden.

Die Behandlung eines eingereichten oder angezeigten Projektes durch den Gestaltungsbeirat ist jedenfalls möglich.

3.2. Bauliche Veränderung

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beraten wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat neuerlich zur Beratung vorzulegen.

3.3. Voranfragen

Die Bauabteilung kann (im Interesse der*s Bauwerbers*in) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und/oder Empfehlung vorlegen.

3.4. Wiedervorlagen

Nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Gestaltungsbeirats ist dem*r Bauwerber*in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien in Form von Empfehlungen hierfür bekannt gibt.

3.5. Zwischenberatungen

Schriftliche Zwischenberatungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirats sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirats für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen würden. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirats vorzustellen.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirats obliegt der Baubehörde in Absprache mit dem/der Bürgermeister*in. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirats erstellt wird, sind die Termine mit den Mitgliedern laufend abzustimmen

und diese mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Abstand von drei Monaten oder je nach Bedarf auch öfter vorzusehen.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder und im Vertretungsfall das Ersatzmitglied als stimmberechtigte Mitglieder teil.
- (2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
- (3) Als sonstige Sitzungsteilnehmer sind zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates vorgesehen:
 - a) Der/die Bürgermeister*in
 - b) Der/die mit der Abwicklung des Bauverfahrens betraute Sachbearbeiter*in der Behörde
 - c) Vertreter*in Bauamt, Stadtrat
 - d) Der/die Bauwerber*in
 - e) Der Planverfasser
- (4) Der Gestaltungsbeirat und/oder die Baubehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
- (5) Die Teilnahme des*r Bauwerbers*in und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteiengehörs.

4.4. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest drei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung einer Empfehlung und in jeder anderen Angelegenheit die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern bzw. Bauwerberinnen und Planern bzw. Planerinnen sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit zeitnah und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) In die schriftliche Protokollierung ist allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates sowie allen sonstigen Sitzungsteilnehmern nach Punkt 4.3. Einsicht zu gewähren.
- (4) Die Veröffentlichung einer Empfehlung oder einer Stellungnahme durch den Gestaltungsbeirat ist nicht erlaubt. Die Veröffentlichung einer Stellungnahme kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.
- (5) Der/die von der Baubehörde im Einzelfall herangezogene Sachverständige ist im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit nicht an die Empfehlung des Gestaltungsbeirates gebunden, sondern entscheidet auf Grund seiner/ihrer fachlichen Expertise.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat besteht aus zumindest drei externen Mitgliedern.

Im Falle von Projekten, die die Schutzzonenkategorie 1 betreffen, wird ein/e Vertreter*in des Bundesdenkmalamtes als zusätzliches Mitglied an der Beratung teilnehmen.

6.2. Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der folgenden Fachgebiete sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben: Architektur, Bauingenieurwesen, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung.

6.3. Herkunft der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

6.4. Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

6.5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den/die Bürgermeister*in auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der/die Bürgermeister*in einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – zumindest drei und höchstens fünf Jahre. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in den ersten Jahren nach der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, unter- oder überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

7.3. Wechsel der Mitglieder

Gemäß der Funktionsdauer der Mitglieder und der Dauer einer Funktionsperiode ist ein regelmäßiger Wechsel vorzunehmen. Aus Gründen der Kontinuität in der Begutachtung ist dieser Wechsel abzustufen.

Frühestens nach einer Funktionsperiode von drei Jahren und spätestens nach fünf Jahren muss ein Mitglied des Gestaltungsbeirates gewechselt werden. Das neue Mitglied wird dabei für eine Funktionsperiode von zumindest drei und höchstens fünf Jahren bestellt.

7.4. Vorsitz

Der Gestaltungsbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

7.5. Schutzzonen-Sachverständige*r

Turnusmäßig wird ein Mitglied des Gestaltungsbeirates für die Dauer eines Jahres durch den Gestaltungsbeirat als Schutzzonen-Sachverständige*r nominiert. Diese/r kann von der Baubehörde im Einzelfall als Sachverständige*r zum Bewilligungsverfahren zugezogen werden.

8. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirats

8.1. Kosten

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirats fallen in den allgemeinen Aufwand der Gemeinde als Baubehörde und sind von dieser zu tragen. Die Kosten des/der im Einzelfall durch die Baubehörde zugezogenen Sachverständigen sind im Sinne des AVG an den Bauwerber weiter zu verrechnen.

8.2. Kosten Zwischenbegutachtung

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates außerhalb der regelmäßig angebotenen Sitzungstermine (Zwischenbegutachtung) auf Wunsch des Bauwerbers sind von diesem selbst zu tragen.

8.3. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

9. Wirksamkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung dieser Geschäftsordnung folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Bürgermeisterin Völkl: Als Bürgermeisterin der Stadt Stockerau stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat wolle die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschließen.

Stadtrat Pfeiler: Für diesen Gestaltungsbeirat hätten wir uns mehr Transparenz gewünscht, indem Mitglieder des Stadtrates auch die Möglichkeit bekommen, in die Niederschriften bzw. dieser Protokollierung Einsicht zu nehmen. Schließlich ist das Gremium des Stadtrates ja auch dann Baubehörde II. Instanz, das ist der erste Punkt und der zweite Punkt ist die Besetzung. Wir hätten uns hier eine zeitgemäße Besetzung nach dem Prinzip der Geschlechterparität gewünscht und auch gerne diese Regel in der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates verankert gehabt. Wir werden uns daher hier enthalten und auch dann bei den Nominierungen selber.

Vizebürgermeister Falb: Ich darf auch hier den Antrag auf geheime Abstimmung stellen und bitte um Zustimmung.

Antrag

Bürgermeisterin Völkl: Dann stelle ich den Antrag die **Abstimmung** für diesen Tagesordnungspunkt **geheim** mit Stimmzettel durchzuführen.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	4
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	1 (Klinger)
	FPÖ	0

Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	0
	FPÖ	2

Als **Vertrauenspersonen** werden beigezogen:

von der ÖVP:	Stadtrat Moser Christian
von der SPÖ:	Gemeinderat Pollak Daniel

Stimmzettel werden ausgeteilt.

Bürgermeisterin Völkl gibt das **Abstimmungsergebnis** bekannt:

abgegebene Stimmen: 30

davon

Zustimmung: 25

Gegenstimmen: 1

Enthaltung: 4

Beschluss: **mehrheitlich beschlossen**

Fachexperte Mag. Mendel verlässt die Sitzung (21:01 Uhr).

3.) Nominierung und Bestellung von Mitgliedern für den Gestaltungsbeirat

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Seitens des Bauamtes wurden für die Besetzung des Gestaltungsbeirates als beratendes Gremium im Zuge der Beurteilung von Projekten innerhalb der Schutzzone Angebote eingeholt und nachverhandelt.

Die Auswahl der Fachleute für die Angebotslegung erfolgte über die Referenzen aus Mitgliedschaften bei ähnlichen Gremien. Dadurch soll die fachliche Eignung der Mitglieder sichergestellt werden. Die in der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates definierten Voraussetzungen sind jedenfalls gegeben.

Gemäß Geschäftsordnung sind für den Gestaltungsbeirat mindestens 3 Mitglieder erforderlich. Für die Ermittlung der Auftragssummen für das Jahr 2021 wurden 6 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 5 Stunden angenommen. Bei einer abweichenden Sitzungsanzahl oder Dauer sind

die Beauftragungen entsprechend anzupassen. Die Verrechnung erfolgt jeweils nach tatsächlichem Aufwand.

Es sollen insgesamt 5 Mitglieder bestellt werden aus denen für die jeweiligen Sitzungen mindestens 3 Mitglieder einzuladen sind. Für Objekte der Schutzzonenklasse 1, sowie bei Bedarf soll auch ein Mitglied des Bundesdenkmalamtes in den Beirat geladen werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Nachfolgend angeführte Fachleute werden als Mitglieder des Gestaltungsbeirates bestellt:

DI Herbert Liske	Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden	Raumplaner
DI Alois Neururer	Neulinggasse 20, 1030 Wien	Architekt
DI Dr. Karl Langer	Köstlergasse 1, 1060 Wien	Architekt
DI Helmut Stefan Haiden	Linzer Straße 22, 3100 St. Pölten	Architekt
DI Regina Freimüller Söllinger	Elßlergasse 26, 1130 Wien	Architektin
Vertreter des Bundesdenkmalamtes	Hoher Markt 11, 3500 Krems a.d. Donau	Bundesdenkmalamt

Weiter werden die Mitglieder mit nachfolgenden Auftragssummen netto für die Sitzungen im Jahr 2021 beauftragt.

DI Herbert Liske	3.020,00
DI Alois Neururer	3.320,00
DI Dr. Karl Langer	3.180,00
DI Helmut Stefan Haiden	3.348,00
DI Freimüller Söllinger	3.630,00
Summe Gestaltungsbeirat 2021	16.498,00

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0

Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	5
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	0
	FPÖ	2

4.) Aufhebung Bausperre

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Der Gemeinderat der Stadt Stockerau hat mit Verordnung vom 30.9.2021 die Verordnung zur Erlassung einer Bausperre im Stadtgebiet von Stockerau beschlossen.

Die Bausperre tritt gem. §35 Abs. 2 NÖ ROG 2014 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird. Sie kann vor dem Ablauf dieser Frist einmal für 1 Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2021 erfolgt.

Sofern die Änderung des Bebauungsplans gemäß Tagesordnungspunkt „Änderung Bebauungsplan Schutzzonenbestimmungen“ in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 beschlossen wird, soll die Verordnung zur Erlassung einer Bausperre im Stadtgebiet von Stockerau vom 30.09.2019 sowie die Verlängerung vom 18.05.2021 mit Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen (mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag) aufgehoben werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung zur Erlassung einer Bausperre im Stadtgebiet von Stockerau vom 30.09.2019 sowie die Verlängerung vom 18.05.2021 mit Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen werden aufgehoben, sofern die Änderung des Bebauungsplans gemäß Tagesordnungspunkt „Änderung Bebauungsplan Schutzzonenbestimmungen“ in der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 beschlossen wurde.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	5
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	0
	FPÖ	2

Gemeinderat Kubat nimmt an der Sitzung wieder teil (21:09 Uhr).

Fachexperte DI Fleischmann verlässt die Sitzung (21:09 Uhr).

b.) Ref. III – Finanzen

1.) Fördervertrag der KPC betreffend Photovoltaikanlage Sportzentrum Stockerau

Sachverhalt:

Stadtrat Dummer: Die Stadtgemeinde Stockerau hat für die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Sportzentrum Alte Au beim Klima- und Energiefonds um eine Investitionsförderung angesucht.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 hat der Fonds der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass das Präsidium die Förderung genehmigt hat und gleichzeitig den Förderungsvertrag übermittelt.

Unter der Antragsnummer C165195 wurde die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

- förderungsfähige Investitionskosten: € 113.922,--
- vorläufiger Förderungssatz: 40%
- vorläufige maximale Gesamtförderung: € 45.568,--

Die Investition ist bis spätestens 31.03.2022 durchzuführen.

Die Vertragsannahme erfolgt mittels Annahmeerklärung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Förderungsvertrag betreffend Photovoltaikanlage KEM-PV – Stockerau-Sportzentrum Stockerau – Auftragsnummer C165195 – abgeschlossen zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, welcher durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vertreten wird, und der Stadtgemeinde Stockerau als Förderungsnehmer wird mittels beiliegender Annahmeerklärung genehmigt.

Nur kurz zur Erläuterung: Wir haben insgesamt sieben Anträge gestellt. Das ist der erste davon. Ich denke, dass wir in den nächsten Sitzungen die folgenden Förderungen, voraus haben wir die Info schon bekommen, aber die Verträge liegen noch nicht vor, beschließen werden.

Stadtrat Pfeiler: Danke für diese gute Nachricht, dass es hier diese Förderzusage gibt. Bitte, wie schon zuletzt erwähnt, nicht vergessen, dass es auch die Übereinkunft zwischen der KIG und der Stadtgemeinde braucht, damit wir am Dach des Sportzentrums Alte Au diese PV-Anlage errichten können, damit wir hier einfach alle Punkte abarbeiten, die dafür notwendig sind.

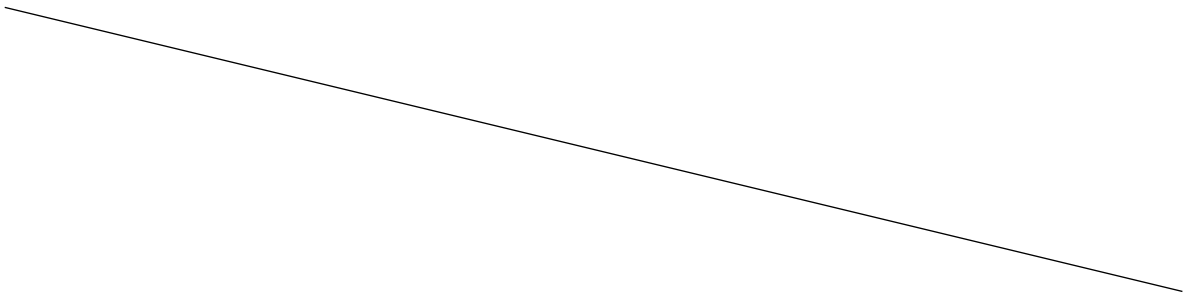
Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	2

Gemeinderat Ćorković nimmt an der Sitzung teil (21:12 Uhr).



2.) Fördervertrag der KPC betreffend ABA BA 23

Sachverhalt:

Stadtrat Dummer: Für den vorliegenden Bauabschnitt 23 der ABA Stockerau wurde vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH im Namen der Stadtgemeinde Stockerau das Förderungsansuchen nach § 16 UFG 1993 an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingereicht.

Im Katalog für diesen Bauabschnitt sind enthalten:

- Errichtung Kanalanlage im neuen Siedlungsgebiet Johann Strauß-Promenade

Die eingereichten Investitionskosten belaufen sich auf € 850.000,--.

Von der KPC wurde nun der Förderungsvertrag für diesen Bauabschnitt übermittelt.

Gemäß diesem Förderungsvertrag beträgt die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale € 88.552,--, welche in Form von Bauphasen und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Anschlussgebühren	€	501.000,--	
Landesmittel	€	1.110,--	(nur für Leitungskataster)
Bundesmittel	€	88.552,--	
Restfinanzierung	€	259.338,--	
GIK	€	850.000,--	

Es soll daher der übermittelte Förderungsvertrag, welcher zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Stockerau als Förderungsnehmer abgeschlossen wird, genehmigt werden.

Die Vertragsannahme erfolgt mittels Annahmeerklärung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Förderungsvertrag betreffend ABA BA23 – Auftragsnummer B805121 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, welcher durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vertreten wird, und der Stadtgemeinde Stockerau als Förderungsnehmer wird mittels Annahmeerklärung genehmigt.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

3.) Annahmeerklärung des NÖ WWF für WVA BA 15

Sachverhalt:

Stadtrat Dummer: Mit Schreiben vom 21.01.2021 erhielt die Stadtgemeinde Stockerau vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zusicherung über Förderungsmittel für die Wasserversorgungsanlage Stockerau, - Bauabschnitt 15 – Leitungsinformationssystem.

Unter Zugrundelegung der vorläufigen förderbaren Investitionskosten für das Leitungsinformationssystem in Höhe von € 5.000,-- gewährt der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Gesamtfördermittel im Ausmaß von € 625,-- in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages. Für die mit diesem Bauvorhaben zusätzlich beantragten Investitionskosten wird keine weitere Förderung gewährt.

Diese Förderung wird in folgender Jahresquote ausbezahlt:

2021 € 625,--

Um die Beträge in Anspruch nehmen zu können, wird der Gemeinderat um Genehmigung der Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit Zahl WWF-40239015/3/2 für den Bauabschnitt 15 ersucht.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.01.2021, Zahl WWF-40239015/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Stockerau - Bauabschnitt 15 wird genehmigt.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

c.) Ref. II – Beteiligungen und Liegenschaften

Stadtrat Koll: Ich möchte vorher, ohne dass das in der Tagesordnung steht, an die Einladung, die wir im letzten Liegenschaftsausschuss besprochen haben, erinnern. Wir haben gesagt, wir wollen uns einmal ansehen diese Schrebergärten und der zugehörige Weg und Böschung Unter den Linden. Da haben wir ausgemacht, am 25., also am Freitag um 18:00 Uhr, insbesondere die Mitglieder des Liegenschaftsausschusses. Selbstverständlich sind aus meiner Sicht alle anderen auch eingeladen, wenn jemand kommen möchte. Wir werden dort diese Schrebergärten besichtigen: Um 18:00 Uhr Treffpunkt beim Würstelstand Unter den Linden. Wollte ich nur in Erinnerung rufen. Vielen Dank an Klaus Polacek, der das angeregt hat.

1.) Teilungsplan GZ. 29537 – Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Sachverhalt:

Stadtrat Koll: Im Zuge einer Grenzverhandlung wurde eine geringfügige Überbauung des gemeindeeigenen Grundstückes Parz. Nr. 18/10, öffentliches Gut, KG. Oberzögersdorf, festgestellt.

Aufgrund des ausgearbeiteten Teilungsplanes GZ. 29537 vom 18.03.2021 des DI. Stefan Wailzer soll das Trennstück 1 (Ausmaß 1 m²) vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Stockerau abgeschrieben werden.

Gemäß NÖ-Straßengesetz ist hierfür die Entlassung dieser Teilflächen aus dem öffentlichen Gutsbestand der Stadtgemeinde Stockerau zu beschließen.

Die Grundabtretung von 1 m² an die Fam. Weichselbaum ist unentgeltlich.

Die Kosten, welche für die Vertragserrichtung entstehen, sind von der Fam. Weichselbaum zu übernehmen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das in beiliegender Vermessungsurkunde des DI Stefan Wailzer in der KG Oberzögersdorf dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 1 m2 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Die Grundabtretung von 1 m2 an die Fam. Weichselbaum ist unentgeltlich.
Die Kosten, welche für die Vertragserrichtung entstehen, sind von der Fam. Weichselbaum zu übernehmen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

2.) Wohnungsverkauf Schulgasse 6/5

Sachverhalt:

Stadtrat Koll: Die Stadtgemeinde Stockerau ist zu 156/3618 und 18/3618 Anteilen Miteigentümerin an der Liegenschaft Schulgasse 6/5, Parz. Nr. .35, KG Stockerau. Die Stadtgemeinde Stockerau beabsichtigt, die vorgenannten Liegenschaftsanteile zu veräußern.

Aus diesem Grund wurde eine Anzeige in der Zeitschrift „Unsere Stadt“ geschaltet, worin der Verkauf um einen Mindestverkaufspreis von € 200.000,-- an Bestbieter veröffentlicht wurde.

Zwei Angebote wurden im Notariat Stockerau, Bahnhofstraße 2, fristgerecht hinterlegt. Die Angebotsöffnung erfolgte am 12.05.2021 im Notariat Stockerau und wurde von Dr. Hetfleisch protokolliert.

Angebot 1 mit einem gebotenen Kaufpreis von € 217.000,00
Angebot 2 mit einem gebotenen Kaufpreis von € 200.000,00

Der Wohnungsverkauf soll an den Bestbieter Richard und Hildegard Wolfram (Angebot 1) zu einem Verkaufspreis von € 217.000,-- erfolgen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Wohnung in der Schulgasse 6/5, wo die Stadtgemeinde Stockerau zu 156/3618 und 18/3618 Anteilen Miteigentümerin ist, wird an Richard und Hildegard Wolfram zu einem Kaufpreis von € 217.000,00 verkauft.

Sämtliche mit dem Kauf verbundenen Kosten (Vertrag, Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr) sind vom Käufer zu übernehmen.

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	5
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	0
	FPÖ	3

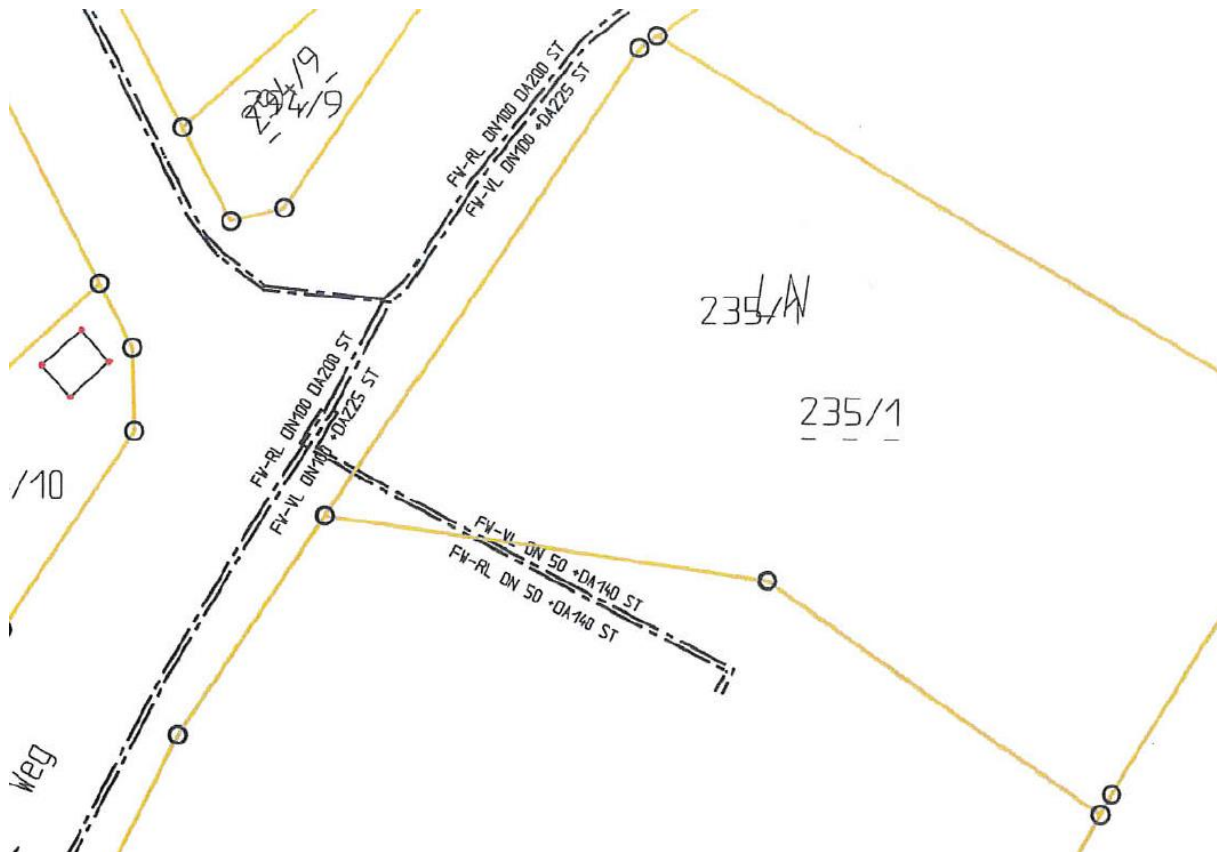
3.) Netz NÖ EVN – Vereinbarung über die Grundbenützung Gustav Mahler-Promenade

Sachverhalt:

Stadtrat Koll: Im Zuge der Verlegung der Leitungen für die Fernwärme im neuen Siedlungsgebiet, im speziellen beim Hausanschluss für die NBG Wohnhausanlage, wurde die Leitung auf einem kleinem Teilstück der Parzelle 235/1 irrtümlich verlegt. Die Parzelle 235/1

steht im Eigentum der Stadtgemeinde Stockerau, hat ein Flächenausmaß von 1.253m² und ist als Gspi – Grünland Spielplatz gewidmet.

Die Verlegung der Leitung erfolgte im Süd-Westlichen Spitz des Grundstückes und weist eine Länge von ca. 8 Metern auf.



Eine Verlegung der Leitung stellt sich sowohl technisch als auch wirtschaftlich problematisch dar.

Aus diesem Grund ersucht die Netz NÖ EVN Stockerau die Stadtgemeinde Stockerau um Grundbenützung der besagten Parzelle und ersucht um Zustimmung der diesbezüglich ausgefertigten Vereinbarung.

Als Auflage dürfte die Stadtgemeinde Stockerau im Bereich der Leitungstrasse keine Baulichkeiten tätigen oder Bäume setzen. Sträucher hingegen sind unproblematisch.

Als Entschädigung würde die Stadtgemeinde Stockerau € 1.000,-- von der Netz NÖ EVN erhalten.

Das ist auch im Liegenschaftsausschuss besprochen und für gut befunden worden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Stockerau stehende Parzelle 235/1 für die bereits verlegten Fernwärmehausanschlussleitungen wird zwischen der Netz NÖ EVN und der Stadtgemeinde Stockerau eine Vereinbarung über die Grundbenützung unterfertigt.

Für die Benützung des Grundes erhält die Stadtgemeinde Stockerau eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 1.000,--.

Im Liegenschaftsausschuss war noch die Frage, ob das dann irgendwo gekennzeichnet ist, weil es im Grundbuch nicht eingetragen wird. DI Altinger hat damals ausgeführt, dass das dann in den entsprechenden Plänen vorliegt, sodass man auch in Zukunft weiß, wo diese Leitung liegt.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

d.) Ref. IV – Kultur und Veranstaltungswesen

1.) Verschiebung der Öffnungszeiten der Städtischen Bücherei

Sachverhalt:

Stadtrat Scheele: Derzeit ist die Städtische Bücherei im Belvedereschlössl zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Mittwoch	Vormittag	07.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	Nachmittag	13.00 bis 19.00 Uhr

An den Tagen, an denen die Bücherei nachmittags geöffnet hat (Dienstag und Donnerstag), ist in der letzten Stunde zwischen 18.00 und 19.00 Uhr auffallend wenig Frequenz, wohingegen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr für jene Schüler mit Schulschluss in diesem Zeitraum eine Ausleihmöglichkeit fehlt, weil die Bücherei erst um 13.00 Uhr aufsperrt.

Es wäre daher sinnvoll, die Nachmittagsöffnungszeit um eine Stunde vorzuverlegen, also am Dienstag und Donnerstag von 12.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen. Somit würde die ganz schwach frequentierte Stunde am Abend durch eine Mittagsöffnung für die sich am Heimweg befindlichen Schüler bzw. deren sie abholende Eltern ersetzt werden.

Die Anzahl der geöffneten Stunden der Bücherei bleibt somit unverändert, lediglich der Zeitpunkt der Öffnung und Schließung werden jeweils um eine Stunde vorverlegt.

Die Öffnungszeiten am Montag und Mittwoch Vormittag bleiben unverändert.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Nachmittagsöffnungszeiten der städtischen Bücherei am Dienstag und Donnerstag werden von derzeit 13.00 bis 19.00 Uhr auf künftig 12.00 bis 18.00 Uhr abgeändert.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

2.) Musikschule Stockerau – Neufestsetzung des Schulgeldes ab dem Schuljahr 2021/22

Sachverhalt:

Stadtrat Scheele: Das Schulgeld für die Musikschule der Stadt Stockerau soll ab dem Schuljahr 2021/2022 wie folgt neu festgesetzt werden.

Es handelt sich um eine Indexanpassung von 2,3% / 2,4%, die eigentlich schon für voriges Jahr geplant war, aber aufgrund von Covid ausgesetzt wurde.

Schulgeld für Stockerauer:	€	bisher
für den Musik- und Schauspielunterricht:		
Einzelschüler, ganze Einheit (50 min.)	711	695
Einzelschüler, ganze Einheit (40 min.)	658	643
Einzelschüler, halbe Einheit (25 min.) oder Gruppenschüler (2er-Gruppe), ganze Einheit (50 min.)	467	456
Gruppenschüler (3er-Gruppe), ganze Einheit (50 min.)	409	400
Kurs (4 bis 8 SchülerInnen), ganze Einheit (50 min.)	361	353
für die musikalische Früherziehung:		
nur Klassenunterricht (50 min.) 1 Kind	361	353
für die Tanzausbildungsklassen:		
Ballett bzw. Jazz-dance 1 x wöchentlich (50 min.)	361	353
Ballett bzw. Jazz-dance 2 x wöchentlich (jew. 50 min.)	611	597
für den Chor:		
nur Klassenunterricht (50 min.)	297	290

Schulgeld für Auswärtige:	€	bisher
für den Musik- und Schauspielunterricht:		
Einzelschüler, ganze Einheit (50 min.)	893	873
Einzelschüler, ganze Einheit (40 min.)	799	781
Einzelschüler, halbe Einheit (25 min.) oder Gruppenschüler (2er-Gruppe), ganze Einheit (50 min.)	553	540
Gruppenschüler (3er-Gruppe), ganze Einheit (50 min.)	480	469
Kurs (4 bis 8 Schüler), ganze Einheit (50 min.)	436	426
für die musikalische Früherziehung:		
nur Klassenunterricht (50 min.) 1 Kind	436	426

für die Tanzausbildungsklassen:		
Ballett bzw. Jazz-dance 1 x wöchentlich (50 min.)	436	426
Ballett bzw. Jazz-dance 2 x wöchentlich (jew. 50 min.)	768	751
für den Chor:		
nur Klassenunterricht (50 min.)	297	290

Sondertarif für Projekte Bläser- bzw. Theaterklasse:	€	bisher
für den Musikunterricht:		
Gruppentarif variabel (2er bis 4er Gruppe)	184	180
für den Theaterunterricht:		
Kurs (4 bis 8 SchülerInnen), ganze Einheit (50 min.)	184	180

Das vorgenannte Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und soll in zehn Monatsraten vorgeschrieben werden. Wird der Unterricht von einem Erwachsenen in Anspruch genommen, der gemäß dem NÖ Musikschulplan, LGBl. 5200/2 zum nicht geförderten Personenkreis zählt, so erhöht sich das angeführte Schulgeld um 100 %.

Ergänzungsfächer sind nicht kostenpflichtig, wenn der/die SchülerIn ein Hauptfach an der Musikschule besucht. Als Ergänzungsfächer gelten z.B. Ensembles, Orchester, Korrepetition, Theorie oder Chor.

weitere pro Schuljahr fällig:	€	bisher
Instandhaltungsbeitrag	12,--	11,70

Erlern ein/e SchülerIn mehr als ein Instrument an der Musikschule Stockerau, so soll der Instandhaltungsbeitrag pro Schuljahr nur einmal zu entrichten sein.

Außerdem soll ab dem Schuljahr 2021/2022 die Gebühr für Leihinstrumente der Musikschule mit € 76 (bisher € 74,-) pro Semester festgesetzt werden. Mangelinstrumente können weiterhin kostenlos verliehen werden.

Neben der Neufestsetzung der Schulgeldtarife sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 auch die **Richtlinien für eine Schulgeldermäßigung** wie folgt angepasst werden:

1. Automatische Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Familienmitglied um 10 %, für ein drittes bzw. weiteres Familienmitglied um 20 %. Dabei ist zu beachten, dass jeweils der/die SchülerIn mit dem höchsten Schulgeld als erstes Familienmitglied (=Vollzahler) gilt.

2. Einkommensabhängige Ermäßigung

Wenn das monatliche Familiennettoeinkommen (inkl. Familienbeihilfe und KAB) pro Kopf € 683,- (bisher € 668,-) nicht übersteigt, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Familienmitglied nicht um 10 %, sondern um 50 %.

3. Ermäßigung für zweites Instrument (Streich- oder Blasinstrument)

Eine Schulgeldermäßigung im Ausmaß von 50 % wird auch dann gewährt, wenn der/die SchülerIn ein zweites Instrument (Streich- oder Blasinstrument) erlernt. Bei besonders begabten SchülerInnen kann die Unterrichtserteilung für das zweite Instrument (Streich- oder

Blasinstrument) kostenlos erfolgen, die Leitung der Musikschule muss jedoch davon die Hauptverwaltung schriftlich verständigen.

Für die vorstehend unter Punkt 2. und 3. angeführten Schulgeldermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich. Der Musikschulleiter und der jeweilige Fachlehrer haben ihre Stellungnahme dem Ansuchen anzuschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Schulgeld für die Musikschule der Stadt Stockerau wird ab dem Schuljahr 2021/2022, wie im Sachverhalt angeführt, festgesetzt:

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

e.) Ref. VI – Sport und Freizeit

1.) Sportförderung – Projektförderungen 1. Halbjahr 2021

Sachverhalt:

Stadtrat Pohl: Im Sinne der Richtlinien für Sportförderungen betreffend den Bereich Projektförderungen sind von Sportvereinen einige Ansuchen eingelangt.
Gemäß Richtlinie § 7: max. 50% der Gesamt-Projektkosten und € 2.000,-- pro Projekt und Kalenderjahr.

Die Ansuchen wurden im Gemeinderatsausschuss Sport und Freizeit behandelt.

Folgende Projektförderungen sollen für das 1. Halbjahr 2021 genehmigt werden:

Verein	Kosten	Empfehlung des GR-Ausschusses
Poigner Maria Sportlerin im Bereich Sportaerobic beim Verein „Gymnastic Academy“ Die Jugendliche Maria Poigner nahm an den Junioren-Weltmeisterschaften vom 21. – 23.05.2021 in Baku/Aserbaidschan mit der Österreichischen Delegation teil. Die Kosten für Flug, Unterkunft und Essen hat die Sportlerin bzw. ihre Familie selbst zu bezahlen. Flug: € 699,00 Unterkunft: € 357,50 Essen: € 180,00	€ 1.236,50	€ 300,--
Klug Emma, Wild Katharina, da Silva Moura Luisa, Zahn Corinna, Wolf Lena, Ehrenhöfer Florentine Sportlerinnen im Bereich Sportaerobic beim Verein „Fit Aktiv Club FAC Gitti-City“ Die Jugendlichen nahmen an den Junioren-Weltmeisterschaften vom 21. – 23.05.2021 in Baku/Aserbaidschan mit der Österreichischen Delegation teil. Die Kosten für Flug, Unterkunft und Essen haben die Sportlerinnen bzw. deren Familie selbst zu bezahlen. Flug: € 699,00 Unterkunft: € 357,50 Essen: € 180,00	je Sportlerin € 1.236,50	je Sportlerin € 300,-- insgesamt: € 1.800,--
UTC Tennis Stockerau Projektbezeichnung: Tennis bewegt Generationen 2021 ist eine Offensive zur Förderung der Bewegung und Koordination für alle Altersgruppen geplant: Gemeinsames Training mit den Mitgliedern, Familientennis, Seniorennachmittage, etc. Start mit Saisonöffnung 2021 bis Schlussbericht Jänner 2022	€ 2.800,--	€ 700,-- Teilabrechnung für 1. Halbjahr

Weiters haben drei Vereine um Unterstützung bei der **Hallenmiete** angesucht. Dies wurde im Umlauf besprochen. Wir konnten natürlich nicht die gesamten Hallenkosten ersetzen. So haben wir uns darauf geeinigt:

UHC, Damenvorbereitung/Meisterschaft FAC Gitti-City	Hallenmiete € 4.040,--	Förderung € 1.000,--
Sportaerobic/Vorbereitung Baku Gymnastic Academy	Hallenmiete € 5.363,--	Förderung € 1.000,--
Sportaerobic/Vorbereitung Baku	Hallenmiete € 277,--	Förderung € 100,--

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Folgende Vereine bzw. folgende Sportlerinnen erhalten eine Projektförderung für das 1. Halbjahr 2021 in angeführter Höhe.

Verein/Sportlerinnen	gewährte Förderung
Poigner Maria , Sportaerobic Gymnastic Academy	€ 300,--
Klug Emma, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
Wild Katharina, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
da Silva Moura Luisa, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
Zahn Corinna, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
Wolf Lena, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
Ehrenhöfer Florentine, Sportaerobic FAC Gitti City	€ 300,--
UTC Tennis Stockerau, Teilabrechnung 1. HJ	€ 700,--
UHC Handball – Förderung Hallenmiete	€ 1.000,--
FAC Gitti-City – Förderung Hallenmiete	€ 1.000,--
Gymnastic Academy – Förderung Hallenmiete	€ 100,--
Gesamt	€ 4.900,--

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0

Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0

Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

f.) Ref. IX – Verwaltung und Digitalisierung

1.) Änderung der Nebengebührenordnung

Sachverhalt:

Vizebürgermeister Falb: Im Personalausschuss wurde eine Änderung der Nebengebührenordnung besprochen.

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Stockerau soll mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 wie folgt geändert werden:

Der § 7 Sonderzulagen Abs. (6) lautet derzeit:

(6) Entschädigung für die Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und EU-Wahlen

Den mit den Aufgaben der Gemeindewahlbehörde betrauten Gemeindebediensteten wird anlässlich der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und EU-Wahlen sowie Volkszählungen und Volksbegehren eine Pauschalabfindung im Ausmaß je eines Monatsbruttobezuges des Leiters des Städtischen Wahlamtes gewährt, mindestens jedoch einen Monatsbruttobezug nach Funktionsgruppe IX, Gehaltsstufe 12. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Leiters des Städtischen Wahlamtes durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistungen.

Dieser Absatz hat früher auch belohnt die Mitarbeiter*innen, die mit Volksbegehren zu tun hatten. Diesen Passus haben wir jetzt herausgenommen, im Einvernehmen mit den Mitarbeiter*innen und auch im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

Es ist hier eine Kostenersparnis für die Stadtgemeinde gegeben. Der Antrag steht aber inhaltlich im Zusammenhang mit den im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu beschließenden außerordentlichen Vorrückungen für betroffene Bedienstete. Es ist so, dass diese außerordentlichen Vorrückungen dann dazu führen, dass regelmäßig etwas mehr Gehalt gewährt wird, auf der anderen Seite aber die ad hoc Belohnungen für Volksbegehren entfallen. Wir haben heuer schon zwei Eintragungswochen gehabt, eine dritte wird noch kommen. Es ist zumindest im heurigen Jahr jedenfalls eine Ersparnis für die Stadtgemeinde von etwas € 9.000,--. In the long run wird sich das ausgleichen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der § 7 Sonderzulagen Abs. (6) der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Stockerau lautet ab 1. Juli 2021:

(6) Entschädigung für die Durchführung von Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und EU-Wahlen

Den mit den Aufgaben der Gemeindewahlbehörde betrauten Gemeindebediensteten wird anlässlich der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- und EU-Wahlen sowie Volkszählungen eine Pauschalabfindung im Ausmaß je eines Monatsbruttobezuges des Leiters des Städtischen Wahlamtes gewährt, mindestens jedoch einen Monatsbruttobezug nach Funktionsgruppe IX, Gehaltsstufe 12. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Leiters des Städtischen Wahlamtes durch **die Bürgermeisterin** aufgrund der tatsächlichen Leistungen (geändert aufgrund Abänderungsantrag, siehe unten stehende Wortmeldungen)

Gemeinderätin Kamath-Petters: Danke für die Erklärung dieses Amtsberichtes, Herr Vizebürgermeister. Ich hätte nämlich Fragen vorbereitet, die genau diese Punkte betreffen. Also worum geht es? Es geht darum, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Aufgaben der Gemeindewahlbehörde betraut sind, in der Vergangenheit, also bis nächste Woche eine Pauschal-Abfindung auch für Volksbegehren bekommen und das wird jetzt gestrichen. Meine Anfrage wäre dahin gegangen, in welchem Ausmaß sie Entschädigung bekommen und Sie haben das beantwortet. Das heißt, sie werden weiterhin entgolten und werden längerfristig dann Entschädigung bekommen, auf eine andere Art und Weise. Ich hätte noch eine Frage zur Klärung im Anschluss und zwar. Dieser § 7 der Sonderzulage, seit wann war der gültig und wie viele Jahre wurde diese Pauschal-Abfindung den Gemeindebediensteten gewährt und ausgezahlt bisher?

Vizebürgermeister Falb: Ich kann diese Frage nicht beantworten, so einfach ist das. Ich weiß nur, dass das ein Jahrzehnte altes Dokument ist. Ich bin aber durchaus bereit, das zu klären und auf anderem Wege die Info zukommen lassen. Es ist keine Novität.

Gemeinderätin Kamath-Petters: Dann hätte ich noch eine Ergänzung und zwar, wir haben ja eine Frau Bürgermeisterin und wenn dieser Absatz, dieser Paragraph, mit dem Absatz 6 geändert wird, würde ich appellieren, diesen letzten Satz auch gleich mitzuändern und zwar: Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt über Antrag des Leiters des Städtischen Wahlamtes durch die Bürgermeisterin aufgrund der tatsächlichen Leistungen und nicht durch den Bürgermeister, denn wir haben keinen Bürgermeister.

Vizebürgermeister Falb: Ich kann durchaus eine Genderversion der gesamten Nebengebührenversion zur Abstimmung bringen das nächste Mal, aber ein einzelnes Wort – ja, ich habe kein Problem. Es ist sprachlich dann etwas uneinheitlich, aber **ich stelle den Abänderungsantrag**, dass es durch **die Bürgermeisterin** aufgrund der tatsächlichen Leistung. So werde ich es an Herrn Zeman geben. Ich bitte um Zustimmung.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

Stadtrat Moser verlässt die Sitzung (20:39 Uhr).

IV. Anträge der Bürgermeisterin

1.) Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Gold an Frau Hopfeld Johanna

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Aufgrund einer einstimmigen Befürwortung des Wirtschaftsausschusses soll auf der Basis der Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen

Frau Johanna Hopfeld

mit der

Wirtschaftsmedaille in Gold

ausgezeichnet werden.

Frau Hopfeld wurde am 19.05.1951 in Stockerau geboren und arbeitete bereits früh im Restaurant ihrer Eltern, Ing. Hermann und Leopoldine Layr, mit, welches sich bereits seit dem Jahre 1907 in Familienbesitz befindet.

Nach dem Besuch der Pflichtschulen absolvierte Frau Hopfeld die Lehrausbildung für die Berufe Koch und Kellner, die sie 1969 mit dem ersten Platz bei den Landeslehrlingswettbewerben abschließen konnte. Nach der schweren Erkrankung ihres Vaters musste sie bereits im Jahre 1974 den Betrieb übernehmen, welchen sie in der Folge kontinuierlich ausbaute. Ein besonderer Meilenstein war der Zubau um einen Hotelbetrieb im Jahre 1995.

Im Jahre 2006 erfolgte die Übergabe an ihren Sohn Thomas Hopfeld, den sie weiterhin täglich mit Rat und Tat unterstützt. Aktuell werden 30 Mitarbeiter beschäftigt.

In der Wirtschaftskammer betätigte sie sich als Ausschussmitglied der Fachgruppe Gastronomie sowie als Prüferin bei Konzessions- und Lehrabschlussprüfungen. Im Jahre 1976 wurde sie mit dem UHC Stockerau Landesmeisterin im Handballsport.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Stockerau spricht sich dafür aus, dass

Frau Johanna Hopfeld

für ihre jahrzehntelange Tätigkeit im Interesse der Stockerauer Wirtschaft die

Wirtschaftsmedaille in Gold

verliehen wird.

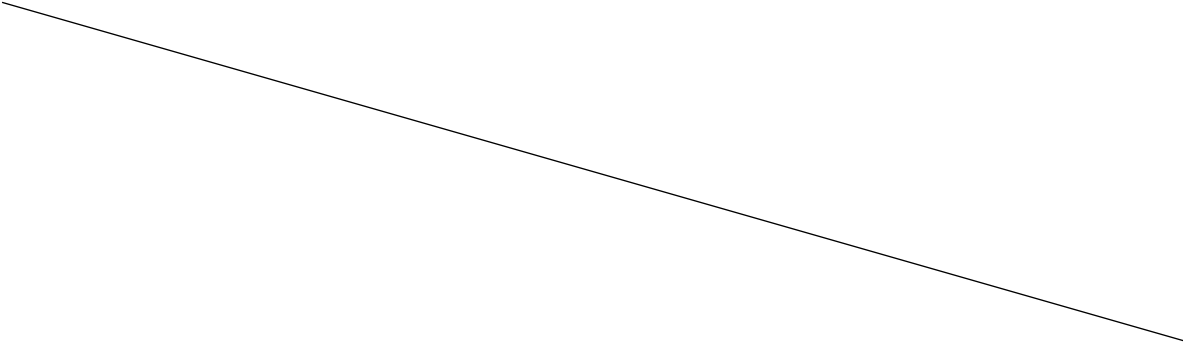
Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	15
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

Stadtrat Moser nimmt an der Sitzung wieder teil (21:42 Uhr).



2.) Verleihung der Wirtschaftsmedaille in Gold an Herrn Weinlinger Karl sen.

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Auf Anregung des Herrn Stadtrates Dr. Christian Moser und der einstimmigen Befürwortung des Wirtschaftsausschusses soll auf der Grundlage der Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen

Herr Karl Weinlinger sen.

mit der

Wirtschaftsmedaille in Gold

ausgezeichnet werden.

Herr Weinlinger wurde am 22.11.1941 in Stockerau geboren und arbeitete bereits früh in der elterlichen Landwirtschaft mit. Im Jahre 1968 machte er sich mit dem Deichgräbergewerbe selbständig und erweiterte das Unternehmen ein Jahr später um das Transportgewerbe. In der Folge wurde das Unternehmen ständig erweitert. Unter anderem begann man ab 1977 mit dem Schotterabbau, errichtete eine Kieswaschanlage sowie eine Brechanlage für die Erzeugung von Splitt und Grädermaterial. Ab 1996 wurde auch das Taxigewerbe ausgeübt. Im Jahre 2016 erfolgte die Übergabe des Unternehmens an die Kinder Karl Weinlinger jun. und Claudia Weinlinger. Herr Weinlinger sen. steht dem Unternehmen jedoch weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung. Zum 50jährigen Firmenjubiläum im Jahre 2018 wurde auch eine große Photovoltaikanlage in Betrieb genommen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Stockerau spricht sich dafür aus, dass

Herrn Karl Weinlinger sen.

für seine jahrzehntelange Tätigkeit im Interesse der Stockerauer Wirtschaft

die Wirtschaftsmedaille in Gold

verliehen wird.

Stadtrat Moser: Ich glaube, Herr Weinlinger ist wirklich ein Selfmademan österreichischer Prägung. Einer, der mit einem kleinen Bagger ganz alleine begonnen hat und das Unternehmen jetzt wirklich zu einem Paradebetrieb ausgebaut hat, zum Vorzeigeunternehmen, das in der ganzen Region bekannt ist. Ein fleißiger Mann, eine starke Familie, also ich denke, er hat diese Auszeichnung wirklich verdient.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

3.) Verleihung der Sozialdienstmedaille in Gold an Herrn Hochfelsner Karl

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Karl Hochfelsner wurde am 06.07.1947 in eine ganze Dynastie von Kaufleuten hineingeboren. Viele Menschen, vor allem Generationen von Schulkindern besuchten den Laden in der Manhartstraße, wo sich heute die Bäckerei Berthold befindet und nach wie vor die Tochter von Karl Hochfelsner wohnt.

Gemeinsam mit seiner Frau Waltraud hat er das Geschäft seiner Eltern weitergeführt und sich nebenbei immer mehr sozial engagiert, wobei er stets auf die Unterstützung seiner Gattin zählen konnte.

Von 1982 bis 2012, also 30 Jahre lang, war Karl Hochfelsner Mitglied des Pfarrgemeinderates, und seit 2008 ist er im Fachausschuss der Caritas. Er hat diverse Wallfahrten organisiert, z. B nach Mariazell, Karnabrunn, oder „1000 Jahre Koloman“ nach Melk. Hunderte Menschen haben daran teilgenommen, sicherlich nicht nur wegen der guten Organisation Karl Hochfelsners, sondern wohl weil er es immer verstanden hat, die Menschen in Gemeinschaft zu verbinden. Basierend auf seiner christlichen Überzeugung, war sein Tun geprägt von einem offenen Geist und Respekt gegenüber den Menschen.

Karl Hochfelsner war in zwei große Renovierungen der Stadtpfarrkirche nicht nur involviert, sondern hat selbst aktiv zahlreiche Stunden mitgearbeitet. Weiters hat er 13 Jahre lang im soogut Sozialmarkt mitgearbeitet, und ebenso Großes geleistet hat er im Rahmen der Flüchtlingsbegleitung.

Wo immer ein Beitrag geleistet werden konnte, hat Karl Hochfelsner das gemacht und damit auch einen unschätzbaren Beitrag für unsere Stadt geleistet.

In diesem Sinne soll

Herr Karl Hochfelsner

mit der

Sozialdienstmedaille in Gold

ausgezeichnet werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Stockerau spricht sich dafür aus, dass

Herrn Karl Hochfelsner

für sein jahrzehntelanges soziales Engagement in Stockerau die

Sozialdienstmedaille in Gold

verliehen wird.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

**4.) Verleihung der Medaille „Stockerau dankt“ an
Herrn Stadtpfarrer Mag. Kruczynski Tom**

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Völkl: Mag. Tom Kruczynski ist seit 1. September 2018 Stadtpfarrer der römisch-katholischen Kirche in Stockerau und auch Pfarrer aller fünf Pfarren des Pfarrverbandes Am Jakobsweg-Weinviertel. Er folgte Markus Beranek, der eine neue Herausforderung in der Erzdiözese Wien annahm. Mit 1. August 2021 wird Stadtpfarrer Tom Kruczynski die Pfarre Stockerau verlassen und neue Aufgaben übernehmen.

In den knapp drei Jahren seines Wirkens ins Stockerau hat Pfarrer Tom, wie ihn alle nennen, wesentlich zur Stabilität der Pfarre und des gesellschaftlichen Lebens in unserer Stadt beigetragen. Seine Offenheit auf andere Menschen zuzugehen und seine Bereitschaft andere Menschen ein Stück auf ihrem Lebensweg zu begleiten, haben ihn für viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zu einem wichtigen Ansprechpartner in besonderen Lebenslagen wie Hochzeiten, Taufen oder auch Begräbnissen werden lassen.

Für sein Wirken für unsere Stadt soll

Stadtpfarrer Mag. Tom Kruczynski

die Medaille

„Stockerau dankt“

verliehen werden.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Aufgrund seines Wirkens im Rahmen der römisch-katholischen Pfarre in Stockerau und seines Beitrages zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt wird

Herrn Mag. Tom Kruczynski

die Medaille

"Stockerau dankt"

verliehen.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

V. Antrag eines Jugendgemeinderates

1.) Ankauf von Fitness-Geräten für den Outdoor-Bereich

Sachverhalt:

Stadträtin Mujkanovic: Anstelle von Gemeinderat Kurzmann, der kurzfristig ausgefallen ist, darf ich den Amtsbericht verlesen.

Um die Stockerauer Bevölkerung noch mehr für Bewegung und Sport zu begeistern, ist beabsichtigt, Fitnessgeräte für den Outdoorbereich anzuschaffen.

Die Anlage soll aus 2 Gerätetürmen mit 4 Geräten (Beinpresse, Brustpresse, Walker und Latzug) sowie aus einem Calisthenicsgerät (Sprossenwand) bestehen.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Fitnessgerät	Fa. FreeGym	Fa. InnoFit
Beinpresse/Crosstrainer	4.540,--	4.155,--
Brustpresse/Latzug	5.084,--	5.022,--
Sprossenwand 3 Stangen	3.250,--	3.429,--
TÜV Abnahme	0,--	390,--
Angebotssumme netto	12.874,--	12.996,--
MwSt	2.574,80	2.599,20
Zwischensumme brutto.	15.448,80	15.595,20
Skonto	2,5 %	3 %
Angebotssumme brutto	15.062,58	15.127,34

Die Fa. FreeGym war auch vor Ort und hat mit Mitarbeitern der Stadt den möglichen, geeigneten Standort besichtigt. Die Geräte sollen beim Sportzentrum neben dem Skater-Platz errichtet werden.

Die Anschaffung dieser Fitnessgeräte wurde bereits im Ausschuss VII, Umwelt, Au, Parkanlagen und Friedhof vorbesprochen und ein Ankauf empfohlen. Beide Angebote beinhalten Fundamentierung, Aufbau und Anleitungsschilder für die Fitnessgeräte. Die Kosten sind in einem Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ankauf von Fitnessgeräten bei der Fa. FreeGym, 1150 Wien zum Preis von € 15.062,58 brutto inkl. Skonto wird genehmigt.

Vizebürgermeister Holzer: Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich beim Manuel Kurzmann für sein Engagement in diesem Bereich zu bedanken und mich auch bedanken, ich gehe davon aus, dass die Fraktionen zustimmen, dass es nun endlich zu diesem Projekt kommt, zur Umsetzung kommt. Ich glaube, es ist für die Stockerauerinnen und Stockerauer sicher ein sehr gutes Projekt.

Bürgermeisterin Völkl: Danke Samira, dass du das übernommen hast. Der Manuel hat heute einen Arbeitsunfall gehabt und er hat sich an der Rippe verletzt, darum hat er nicht kommen können.

Stadtrat Pfeiler: Danke auch von meiner Seite für den Antrag. Auch von meiner Seite den Manuel gute Besserung ausrichten und gute Genesungswünsche. Danke auch für die Initiative vom Manuel für die Aufstellung dieser Geräte. Es gab ja schon vor einiger Zeit den Anlauf, Outdoorfitnessgeräte in Stockerau aufzustellen. Damals hat der Standort nicht so gut gepasst, daher konnte das Projekt damals keine Zustimmung finden. Heute haben wir einen Antrag vor uns liegen, der eben auch einen guten Standort aufweist, nämlich mit natürlichen Baumschatten. Das Gelände ist auch besichtigt worden, vis-a-vis vom Sportzentrum Alte Au. Das sind wirklich sehr gute Standortvoraussetzungen, diesen Park zu errichten. Danke, auch dass es auch gelungen ist, dass wir dieses Projekt noch im heurigen Jahr realisieren können. Ursprünglich war angedacht, es erst im nächsten Jahr zu realisieren. Aber aufgrund der ganzen Covid-Thematik ist es sicher sinnvoll, das Projekt zeitnah und noch im heurigen Jahr umzusetzen. Danke auch dafür.

Beschluss:

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

VI. Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderat Kubat: Bericht über die am 28. Mai 2021 in der Stadtgemeinde Stockerau angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss,

Anwesend:

Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) GR Mag. Kubat Matthias, LL.B.

Mitglied des Prüfungsausschusses (stv. Vorsitzender) GR Pollak Daniel

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Kopf Eleonore

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Dkkfm. Bartosch Johannes

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Zagler Matthias

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Kurzmann Manuel

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Rester Christian

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Polacek Klaus

Buchhaltungsdirektor Zimmermann Walter

Bereichsleiter Bauen, Infrastruktur und Umwelt DI Altinger Gernot

Leiter des Bauhofes Ing. Els Franz

Stv. Leiter des Bauhofes Eder Wolfgang

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses GR Gaida Siegfried

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt und eröffnet um 07:30 Uhr nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung im Z-2000.

2. Altstoffsammelzentren – Datenerhebung

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. September 2020 sind die Altstoffsammelplätze überprüft worden. Der Prüfungsausschuss hat damals um Vergleichszahlen aus anderen Gemeinden für eine etwaige Empfehlung gebeten. Diese Vergleichszahlen sind nun vom Abfallbeauftragten der Stadtgemeinde Stockerau aufbereitet worden. Im Vergleich zu den Abfallzahlen mit den Gemeinden Korneuburg, Klosterneuburg und Krems kann geschlossen werden, dass in Stockerau Müll aus anderen, umliegenden Gemeinden nicht entsorgt wird. Die bekannten Abfallzahlen zu den anderen Gemeinden sind bis auf wenige Ausnahmen ähnlich hoch.

Betreffend Grünschnitt: Korneuburg hat nur eine Sammelstelle für Grünschnitt, während die Stadtgemeinde Stockerau über das gesamte Stadtgebiet verteilt zwanzig Container für Grünschnitt bereitstellt. Seitens des Bauhofes wird erläutert, dass die Entsorgung für Stockerau aufwendiger und damit teurer werde als die Bereitstellung der Container. Die wilden Ablagerungen von Grünschnitt im Stadtgebiet sind nämlich der Grund gewesen, weshalb es heute im Umkreis der Haushalte von ca. 500 m Container für Grünschnitt bereitgestellt werden. Der Prüfungsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise.

3. Mülldeponie

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Mülldeponie und dem Projekt der Deponieoberflächenabdeckung befasst. Dafür haben die Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses die Mülldeponie vor Ort besichtigt und danach in einer Microsoft-Team-Sitzung die Kostenaufstellungen des Projektes samt der schriftlichen Begründung seitens des Bauamtes für die Deponieoberflächenabdeckung begutachtet. Während dieser Ausschusssitzung sind einige Fragen unbeantwortet geblieben, weshalb sich der Prüfungsausschuss nochmals mit der Thematik der Mülldeponie auseinandersetzt.

Auf Hinweis des 2. Vizebürgermeisters Holzer in der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2021, dass die Firma ABS GmbH im Jahr 1999 und nicht im Jahr 2001 gegründet worden sei, hat der Prüfungsausschuss nachgefragt. Nach Rücksprache mit Herrn Buchhaltungsdirektor Zimmermann kann festgehalten werden, dass die Firma ABS GmbH im Jahr 2001 gegründet worden ist.

3.1 Beschreibung der Aufträge des Büros Dr. Lengyel ZT GmbH

Für das Projekt der Mülldeponie hat das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH zwei Aufträge erhalten:

- > Deponieoberflächenabdeckung: Ausführungsunterlagen, Ausschreibung, Örtliche Bauaufsicht, BauKG, Kostenkontrolle
- > Sortieranlage: Planungsleistungen, Ausschreibung, Örtliche Bauaufsicht, BauKG, Kostenkontrolle

3.2 Interne Kommunikation betreffend Kostenüberschreitung

In einer Besprechung am 02. September 2020 hat das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH eine Aufstellung zur Kostenkontrolle dem Bauamt übergeben. Diese Kostenaufstellung hat eine Kostenüberschreitung in der Höhe von € 29.678,14 ausgewiesen. Diese Kostenaufstellung ist in der Ausschusssitzung für Umwelt, Au, Parkanlagen und Friedhof am 17. September 2020 besprochen und per E-Mail am 18. September 2020 an Herrn STR Dummer, Herrn STR DI Pfeiler und Buchhaltungsdirektor Zimmermann übermittelt worden.

Die Kostenaufstellung vom 02. September 2020 ist vom Bauamt analysiert und hinterfragt worden. Aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit dieser Aufstellung (z.B. Vermischung von Hauptauftragssummen mit Zusatzaufträgen, die in der Kostenaufstellung ausgewiesene Vergabesumme setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen) hat das Bauamt eine neue Struktur der Kostenaufstellung erarbeitet und diese am 06. Oktober 2020 an das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH übermittelt. Am 14. Oktober 2020 ist die mit Zahlen gefütterte neue Aufstellung der Kostenüberwachung vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH an das Bauamt retourniert worden.

Am 30. September 2020 hat das Büro eine weitere Kostenaufstellung in der Struktur vom 02. September 2020 an das Bauamt übermittelt. In dieser Kostenaufstellung sind Kostenüberschreitungen von mehr als € 310.000,-- ausgewiesen. Diese Information ist umgehend an Bürgermeisterin Mag.(FH) Völkl, Herrn STR DI Pfeiler und Herrn STR Dummer weitergeleitet worden. Am 01. Oktober 2020 ist die Kostenaufstellung vom 30. September 2020 des Büros Dr. Lengyel ZT GmbH im Ausschuss für Umwelt, Au, Parkanlagen und Friedhof besprochen worden. Das Bauamt merkt an, dass offenbar die vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH übersandte Kostenaufstellung vom 02. September 2020 nicht die aktuellen Zahlen beinhaltet hat.

3.3 Begründung für die Bauzeitverlängerungen

Die Bauzeitverlängerungen haben sich trotz Probebohrungen zum einen durch nicht bekannte und großflächige Mülleinlagerungen in den bestehenden Deponieböschungen ergeben. Die außerhalb der Basisabdichtung abgelagerten Müllmengen mussten zeitaufwendig abgetragen werden.

Zum anderen hat die Beckenentleerung des bestehenden Sickerwasserbeckens bei der Mülldeponie aufgrund laufender Kapazitätsengpässe seitens der Stadtgemeinde und der Fremdfirma, Saubermacher AG, das Projekt erheblich zeitlich verzögert.

Zusätzlich hat ein starkes Niederschlagsereignis am 21. Juni 2020 zu einer Flutung des Sickerwasserbeckens geführt, weshalb die montierte Schalung nach der Entleerung wegen Verschmutzung abgebaut und gereinigt werden musste.

Das Ausschließen jeglichen Risikos bei solchen Projekten ist kaum möglich, allerdings ist die Grundlage der Ausschreibung auf vorliegenden Bestandsplänen gewesen. Dass das vorliegende Material nicht mit den Bestandsplänen übereingestimmt hat, ist daraus nicht ersichtlich hervorgegangen.

3.4 Projektstatus

Das Projekt Oberflächenabdeckung ist nahezu fertiggestellt. Momentan gibt es noch Mehrkostenaufwendungen durch die Fa. STRABAG.

3.5 Conclusio des Prüfungsausschusses

-> Der Prüfungsausschuss begrüßt die neue von Herrn DI Altinger erarbeitete Struktur einer Kostenüberwachung. Diese Kostenüberwachung wird für eine präzisere Nachvollziehbarkeit und Kontrolle sorgen, weshalb diese Form der Kostenüberwachung aus Sicht des Prüfungsausschusses bei anderen Projekten Anwendung finden soll.

-> Der Prüfungsausschuss spricht nach Anregung des Herrn DI Altinger folgende **Empfehlung** aus:

Ausschreibungsvorbereitend ist eine Grundlage projektspezifisch einzuholen und die Art und Tiefe der Grundlage ist projektspezifisch festzulegen.

-> Der Prüfungsausschuss dankt explizit Herrn DI Altinger für seine ausführlichen und professionellen Antworten und Unterlagen.

3.6 Vorlage einer Rechnung an die Stockerauer Saubermacher GmbH

Wie in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Februar 2021 erhoben, befindet sich auf der Mülldeponie ein genehmigter Umschlagplatz der Stockerauer Saubermacher GmbH (Gesellschafter: 51% Saubermacher AG, 49% Stadtgemeinde Stockerau) für Grünschnitt. Der Grünschnitt wird auf Kosten der Stadtgemeinde Stockerau für die Stockerauer Saubermacher GmbH transportiert und zu der Kompostieranlage des Bauern Anzböck nach Seitzersdorf-Wolfpassing gebracht; diese Transporte seitens der Stadtgemeinde Stockerau werden der Stockerauer Saubermacher GmbH in Rechnung gestellt. Der Prüfungsausschuss hat daraufhin um eine Vorlage einer Rechnung gebeten.

Buchhaltungsdirektor Zimmermann hat dem Prüfungsausschuss eine Rechnung für den Leistungszeitraum vom 01. bis 31. März 2021 vorgelegt. Aus dieser Rechnung wird ersichtlich, dass die Transporte der Stadtgemeinde Stockerau zum Bauern Anzböck für die Stockerauer Saubermacher GmbH mit einer Pauschale in der Höhe von € 32,50 verrechnet werden. Um die Fremdbüchlichkeit für diese Transportkosten zu bestimmen, hat der Prüfungsausschuss Herrn Buchhaltungsdirektor Zimmermann gebeten in seiner nächsten Ausschusssitzung bekanntzugeben, wie diese Pauschale vereinbart worden ist und wie sich diese zusammensetzt.

4. Allfälliges

Am 27. Mai 2021 haben die Bürgermeisterin Mag. (FH) Völkl, Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Mitglieder des Stadtrates sowie die Gemeindeverwaltung eine E-Mail von Hauseigentümern und Betroffenen der Bausperre im Stadtzentrum (Frau Wilde, Frau Mag. Schöfmann, Familie Hiesinger, Herr Küssel, Herr Ing. Kristen, Herr Zimmerer, Herr Ing. Stefsky und Herr Ing. Bolek) erhalten. In dieser Nachricht werden Informationen aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2019 und von der nicht-öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 11. Mai 2021 betreffend Beauftragung an Herrn DI Fleischmann für die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen zitiert. Es werden Befürchtungen zu einer unsachgemäßen Beauftragung geäußert. Aufgrund dessen wird hierzu der Prüfungsausschuss eine Anfrage an den Stadtrat stellen.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung hat der Prüfungsausschuss den Auftrag die laufende Gebarung inklusive der Gemeindebetriebe auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Objektivität, Integrität und Unabhängigkeit nach innen wie nach außen sind für die Pflichterfüllung des Prüfungsausschusses unabdingbar. Der Prüfungsausschuss hat seine Erkenntnisse in Form von Berichten dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses ist im Juni geplant.

Der Prüfungsausschuss dankt allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für deren Mitwirkung bei der Prüfung.

Die Sitzung des Prüfungsausschusses ist um 09:21 Uhr unterbrochen worden. Aufgrund der vorherrschenden Covid-19-Pandemie und der Verpflichtung des Prüfungsausschusses quartalsweise eine Gebarungsprüfung durchzuführen wird der Prüfungsausschuss mit der Mindestanzahl an Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit (GR Dkkfm. Bartosch Johannes, GR Pollak, GR Rester, GR Zagler und GR Mag. Kubat, LL.B.) die Vorort-Überprüfung im Rathaus durchführen.

Die Sitzung wird um 09:49 Uhr wiederaufgenommen.

5. Gebarungsüberprüfung

I. ISTBESTÄNDE lt. beiliegendem Tagesbericht vom 17.05.2021: € 1.716.452,81.

II.SOLLBESTÄNDE

BA-CA/Stadtgemeinde	€ 20.491.014,73	
KASSA	€ 60.426,03	
PSK 7332.355	€ 4.856,57	
BA-CA/Siedlung Straußpromenad	€ 24.079,76	
RB 9001	€ 146.978,71	
BA-CA/ARGE ISTMOBIL	€ 0,00	
BA-CA/Bankomatzlg.	€ 23.159,81	
BA-CA/Pflegeheim	€ 85.466,79	
BA-CA/Kartenverkauf	€ 7.168,00	
BA-CA/Organstrafen	€ 114.674,90	
BA-CA/Grundstücke	€ 0,00	
BA-CA/Kontokorrentkred.	€ 0,00	
Gesamteinnahmen	€ 20.957.825,30	

	verbuchte Ausgaben	nicht verbuchte Ausgaben
BA-CA/Stadtgemeinde	€ 18.885.597,24	
KASSA	€ 50.282,24	
PSK 7332.355	€ 4.051,46	
BA-CA/Siedlung Straußpromenad	€ 8,87	
RB 9001	€ 110.373,52	
BA-CA/ARGE ISTMOBIL	€ 0,00	
BA-CA/Bankomatzlg.	€ 18.087,81	
BA-CA/Pflegeheim	€ 69.694,70	
BA-CA/Kartenverkauf	€ 0,00	
BA-CA/Organstrafen	€ 103.276,65	
BA-CA/Grundstücke	€ 0,00	
BA-CA/Kontokorrentkred.	€ 0,00	
Gesamtausgaben	€ 19.241.372,49	

Gesamteinnahmen- Gesamtausgaben	€ 1.716.452,81	
------------------------------------	----------------	--

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand lt. Tagesbericht und Sollbestand ergibt sich eine vollständige Übereinstimmung. Der Kassastand beläuft sich auf € 748,53 und deckt sich mit der Buchhaltung.

Das war es. Ich hätte noch bezüglich der Anfrage des Prüfungsausschusses an den Stadtrat noch eine Frage. Die Stellungnahme erhalten wir bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung oder liegt die im Amtsbericht bei, weil sie war nicht da.

Bürgermeisterin Völkl: Die Stellungnahme wurde im letzten Stadtrat beschlossen und die müssen wir noch übermitteln.

Beschluss: **Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	16
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

VII. Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO

1.) Regenbogen-Schutzwege – Bekenntnis zu Vielfalt und Offenheit

Gemeinderat Kubat: Zum Antrag gem. § 46 Abs. 1 „Regenbogen-Schutzwege – Bekenntnis zu Vielfalt und Offenheit“.

„Mama, ich bin schwul.“, „Papa, ich bin lesbisch.“

Diese so einfach klingenden Wörter gehen schwer über die Lippen von vielen Menschen aus der LGBTIQ-Community, insbesondere von Jugendlichen. Zu sich selbst zu stehen braucht im 21. Jahrhundert noch immer Entschlossenheit und Mut. Die Angst, dass sich beim Coming-Out Familienmitglieder und Freund*innen abwenden ist groß.

Man möchte doch so gerne dazugehören – zur Familie und zur Gesellschaft. So werden Bedürfnisse, Sehnsüchte und Leidenschaften unterdrückt. Die Konsequenz, neben sich, statt zu sich zu stehen, kann zu ungeahnten, psychischen Folgen führen: zu einem Doppelleben oder dazu, das Leben eines oder einer anderen zu führen, sich selbst zu verletzen oder sich gar selbst zu töten. Fachlich ausgedrückt: Es können sich therapierelevante psychische und psychosomatische Symptome entwickeln.

Zum Statement einer offenen, vielfältigen und eigenverantwortlichen Gesellschaft müsste die größte Stadt im Weinviertel im Sinne des *Pride Month* ein Zeichen setzen. Denn die vielfältigen Möglichkeiten, ein individuelles, selbstbestimmtes und freies Leben zu führen, dürfen im Jahr 2021 nicht mehr eingeschränkt sein und sollten von einer offenen Gesellschaft unterstützt werden.

Daher stellen die Unterzeichnenden folgenden **Antrag**: Als sichtbares Bekenntnis zu Freiheit, Gleichheit und Einigkeit soll die Stadtgemeinde Stockerau die Schutzwege im Stadtzentrum und in der Nähe der Schulen mit Regenbogenfarben ausfüllen.

Begründung: Die Regenbogenfahne ist das Symbol der LGBTIQ-Bewegung. Mit Schutzwegen in Regenbogenfarben an zentralen Orten in der Stadt soll ein Zeichen für Akzeptanz der Vielfalt menschlicher Lebenskonzepte und Sichtbarkeit queerer Lebensweisen und Liebensweisen gesetzt werden.

Der Antrag wurde von der SPÖ und von den GRÜNEN eingebracht. Dafür möchte ich mich bei der Fraktion der SPÖ bedanken und wir ersuchen um Zustimmung.

Stadträtin Mujkanovic: Ich möchte mich an dieser Stelle beim Matthias und bei den GRÜNEN bedanken fürs Initiieren dieses Antrags und für die Idee. Viele werden sich jetzt wahrscheinlich denken, wozu braucht es solche Schutzwege überhaupt. Wir sind angekommen im Jahre 2021 und in Österreich wird das wohl wurscht sein und wir sind ja eh alle gleich. Wenn ich mich aber richtig entsinnen kann, dann ist es noch nicht so lange her, dass in Österreich der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe schaffen musste und nicht die Politik. Das ist nur ein Beispiel, dass doch nicht alles so rosig ist.

Im Vorfeld hat es Bedenken gegeben, ob so ein bunter Schutzweg nicht irgendwie Aufmerksamkeit sozusagen anziehen könnte, bei Autofahrerinnen und Autofahrer. Ich denke, genau das ist ja der Sinn eines Schutzweges, dass man aufmerksam wird auf den. Soweit ich mich richtig informiert habe, gibt es ja auch keinen Konflikt mit der STVO, aber das weiß Matthias wahrscheinlich ein bisschen besser. Ich würde seitens meiner Fraktion auch um Zustimmung bitten. Danke für die Idee.

Vizebürgermeister Falb: Danke für den Antrag. Die Gelegenheit der letzten Tage wurde genutzt, um das ein bisschen vorzurecherchieren. Tatsächlich ist es so, dass die Bodenmarkierungsverordnung, die ihrerseits auf der Straßenverkehrsordnung basiert, dem Grunde nach diese Markierung jetzt ja ermöglicht. Das gibt es in verschiedenen Städten, das ist ja nichts Neues. Ich glaube, es gibt ein Problem mit einer Farbe vom Regenbogen, aber dem Grunde nach können wir das machen. Gelb darf man nicht verwenden, glaube ich. Herwig, du hast dir das angeschaut. Ist ja egal, das sind Technicalities, das ist kein Problem.

Wir würden dem Antrag auch gerne zustimmen. Es gibt ein Problem, das ich allerdings sehr offen anspreche. Hier ist textiert: „Als sichtbares Bekenntnis zu Freiheit, Gleichheit und Einigkeit soll die Stadtgemeinde Stockerau die Schutzwege im Stadtzentrum und in der Nähe der Schulen mit Regenbogenfarben ausfüllen.“ Ehrlicherweise die Schutzwege im Zentrum - wie groß ist das Zentrum? Das sind alle Schutzwege, wenn man diese Formulierung nimmt. Das ist scheinbar intendiert oder nicht, weiß ich nicht, und in der Nähe von Schulen. Auch da stellt sich die Frage, was ist die Nähe von Schulen?

Das heißt, wenn man das ändert, in dem Sinn, dass man sagt, als sichtbares Bekenntnis zu Freiheit, Gleichheit und Einigkeit soll die Stadtgemeinde Stockerau Schutzwege, mehrere Schutzwege oder keine Ahnung, mit den Regenbogenfarben ausfüllen, dann ist das für uns absolut was, was wir mittragen können für unsere Fraktion. Aber in dieser apodiktischen Formulierung, die also eine flächendeckende Anbringung dieser Farben sind, können wir nicht dabei sein, um das so zu sagen.

Aber es geht um Symbolik und wir würden diese Symbolik dem Grunde nach gerne mittragen. Im Verkehrsausschuss muss man sich dann überlegen, wo man es anbringt. Es werden ein paar

Straßenzüge heuer, glaube ich, noch saniert, da bietet es sich zum Beispiel an, dass man so etwas mitmacht.

Vizebürgermeister Holzer: Ich glaube, ich war im Urlaub, darum ist auch meine Unterschrift nicht darauf, weil ich gefehlt habe. Ich glaube, wir können damit leben, wenn wir uns darauf einigen, dass man einen, zwei, drei, fünf, wie auch immer macht. Alle – ich glaube, das war sicher nicht unsere Intention, weil das wären dann dreißig, vierzig, wenn man das ausdehnt auf Schulen. Es ist sicher auch kein Zeichen, wenn man alle Schutzwege ummarkiert. Wenn man sich auf eine Anzahl einigt oder das offen lässt und der Verkehrsausschuss dann die aussucht. Es sollte schon relativ rasch passieren. Mein Wunsch wäre, dass vielleicht wirklich ein prägnanter Schutzweg dabei ist. Das ist der vor dem Rathaus zur Apotheke rüber. Das ist doch im Zentrum von Stockerau, wo am Samstag auch immer der Markt stattfindet, und dann vielleicht auch noch einen zweiten und einen dritten. Ich glaube, das wäre als Zeichen wirklich machbar, weil, wenn jeder Schutzweg markiert würde, wäre es dann auch nicht mehr so wirkungsvoll.

Gemeinderat Kubat: Vielen lieben Dank, Herr Vizebürgermeister Falb für ihre Wortmeldung. Da würde ich meinen, dass wir den **Antrag präzisieren**. Ich würde formulieren:

Als sichtbares Bekenntnis zu Freiheit, Gleichheit und Einigkeit soll die Stadtgemeinde Stockerau drei Schutzwege an zentralen Orten, weil es geht hier ja um Symbolik, das sollte auch gesehen werden, drei Schutzwege an zentralen Orten, die im Verkehrsausschuss näher definiert werden, sobald wie möglich in Regenbogenfarben ausfüllen.

Vizebürgermeister Falb: Diese Formulierung geht aus meiner Sicht.

Stadtrat Pohl: Freiheit, Gleichheit, Einigkeit ist spannend, wenn man gerade die Vielfalt der Menschheit betrachten will, mit dem Thema Gleichheit zu kommen. Ich glaube, die Individualität ist die größte Stärke der Menschheit, also ist das für mich ein Widerspruch. Nicht alle Menschen sind gleich, sondern jeder ist verschieden, selbst Zwillinge. Darum habe ich das nicht ganz verstanden. Dass es das alles gibt, dass es das alles geben soll, ist gut. Ich glaube auch, dass man die eine oder andere Aktion zur Bewusstseinswerdung gerade in der Jugend vielleicht setzen sollte. Aber ich habe es auch in Wien für den falschen Weg gehalten, Schutzwege, wo es vielleicht Ablenkungen für den Verkehr gibt, zu machen. Ich sehe auch nicht die Sinnhaftigkeit, wenn man Regenbogenfarben dann nicht mehr hat, wenn ein Gelb oder Rot oder sonst irgendwas fehlt, weil das als Signalfarbe oder sonstiges wegfällt. Wir sind für alle anderen Sachen zu haben, aber Schutzwege sehen wir als falschen Weg.

Gemeinderat Kubat: Da möchte ich kurz replizieren. Gleichheit bedeutet, gleich an Würde, gleich an Freiheit, gleich an Rechten und Pflichten. Das ist mit Gleichheit impliziert. Das andere ist, diese Symbolik ist so wichtig, weil wir dürfen nicht vergessen, vor ein bisschen mehr als fünfzig Jahren war zum Beispiel Homosexualität noch eine Straftat. Es zeigt schon, wenn man nach Ungarn schaut, wie wichtig solche gesellschaftspolitische Symbole sind.

Stadtrat Koll: Wenn man sich das anschaut, was in Wien gemacht wird und was sonst der Zeitgeist diktiert, dann sieht man, dass da auch Transgendermarkierungen sind und die würden wir damit eigentlich ausschließen. Das heißt, wenn wir das schon tun und wir machen drei, warum machen wir nicht einen Transgender dazu? Der hat dann blau rosa, glaube ich, zwischen

den weißen Streifen. Dann hätten wir einen Transgender und dann hätten wir zwei Regenbögen und dann sind wir vielleicht am Peak der momentanen Diskussionen und müssen uns nicht damit wieder beschäftigen, wenn eine neue Farbe dazu kommt.

Gemeinderat Kubat: Dann würde ich gerne meinen **Antrag umformulieren**. Und sagen, als sichtbares Bekenntnis zu Freiheit, Gleichheit und Einigkeit soll die Stadtgemeinde Stockerau drei Schutzwege in Regenbogenfarben machen und einen Schutzweg in Transgenderfarben, das wären dann vier Schutzwege an zentralen Orten als sichtbares Zeichen.

Stadtrat Koll: Gemeint habe ich 2-mal Regenbogenfarben und 1-mal Transgenderfarben. Auch wegen den Kosten.

Gemeinderat Ibraimi verlässt die Sitzung (22:20 Uhr).

Gemeinderat Kubat: In Wien hat es eigentlich pro Zebrastreifen, soweit ich mich erkundigt habe, etwa € 2.000,-- gekostet, ein Schutzweg. Aus meiner Sicht müsste das im Budget schon enthalten sein, dass wir sozusagen € 8.000,-- bis € 9.000,-- hier haben.

Bürgermeisterin Völkl: Wir haben uns jetzt auf drei geeinigt und die werden wir im Verkehrsausschuss besprechen, auch wie die Farbgebung ist.

In diesem Sinne kommen wir zur Abstimmung des abgeänderten Antrages:

**Einigung auf drei Schutzwege an zentralen Orten.
Im Verkehrsausschuss werden die Details dazu besprochen.**

Beschluss:

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	3
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	15
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	0

Gemeinderätin Kopf, Gemeinderätin Trabauer-Rauchbüchl und Gemeinderat Franta verlassen die Sitzung (22:25 Uhr).

Dringlichkeitsantrag von GR Kubat

Bekanntnis zum sozialen Wohnbau Stockeraus

Der Antrag wurde bereits verlesen.

Stadtrat Dummer: Thema leistbares Wohnen, um das kurz in Erinnerung zu rufen, ist natürlich für uns auch ein wichtiges Thema. Ich glaube, für uns alle. Zum einen gibt es dankenswerter Weise in Stockerau noch geförderten Wohnbau. Das ist nicht in allen Städten mehr so, aber in Stockerau gibt es noch geförderte Wohnungen. Gerade derzeit werden relativ viele gebaut, in der Mahler-Promenade. Drei-, vierhundert geförderte Wohnungen, die durchaus leistbar sind und wo es auch Zuschüsse vom Land gibt, falls es doch nicht unmittelbar leistbar ist. Wir als Gemeinde machen uns darüber auch schon seit einiger Zeit Gedanken. Wir haben jetzt 750 Gemeindewohnungen derzeit, die in der KIG ausgelagert sind und verwaltet werden. Zum einen gibt es Bestrebungen diese Gemeindebauten, wo lange nichts geschehen ist, dass man die thermisch saniert oder insgesamt saniert und im Zuge dessen auch die Dachgeschoße ausbaut dort, wo es sinnvoll und technisch machbar ist und wirtschaftlich machbar ist, und auf diesem Weg neue Wohnungen schafft. Zum anderen sind wir auch dabei Projekte zu entwickeln, wo wir mit den Fördermöglichkeiten, die es derzeit gibt vom Land NÖ, zusätzliche Gemeindewohnungen errichten. Unser Ziel ist, wir haben hundert Leute auf der Warteliste in etwa bei Gemeindewohnungen, dass wir in den nächsten zwei bis drei Jahren hundert zusätzliche Wohnungen schaffen. Dazu wird es notwendig sein, vielleicht die eine oder andere Fläche zu versiegeln. Ich hoffe, wir sind dann nicht mit einem Initiativantrag konfrontiert, weil wir Flächen versiegeln oder irgendwo einen Baum umschneiden müssen. Jedenfalls ist es auch uns ein großes Anliegen und ein Bestreben, dass wir da in Zukunft das Angebot erweitern. Es wird nicht in Riesendimensionen gehen, aber ich denke, hundert zusätzliche Wohnungen unter Ausnützung aller Möglichkeiten, die es gibt, sind machbar. Das wäre das Ziel, das wir uns konkret gesetzt haben und an dem wir auch schon seit einigen Monaten arbeiten. Es ist auch schon das eine oder andere Mal besprochen worden. Es dürfte nicht ganz unbekannt sein, aber es ist natürlich nicht so öffentlichkeitswirksam besprochen worden, wie hier mit einem Dringlichkeitsantrag und darum verstehe ich schon, man muss irgendwie fordern, damit man dann den Erfolg für sich reklamieren kann. Ich verstehe das.

Vizebürgermeister Holzer: Ein Bekanntnis zum sozialen Wohnbau in Stockerau könnte auch von uns sein. Wir hätten ihn sicher auch nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht, sondern in den verschiedenen Ausschüssen immer wieder angesprochen. Wie Kollege Dummer gesagt hat, es gibt 750 Wohnungen, die hat die Sozialdemokratie in den letzten siebeneinhalb Jahrzehnte geschaffen. Wir sind stolz darauf und ich bin auch froh, dass die ÖVP sich jetzt dazu bekennt, im Rahmen der KIG das weiter zu behalten. Wenn es irgendwann einmal notwendig ist, dass man eine Wohnung verkauft, wie wir es heute schon vorgenommen haben, auch da tun wir mit. Kollege Dummer hat auch schon angesprochen, dass es Gespräche gegeben hat und Ideen gibt, wo ich auch eingebunden war in den Gesprächen und ich danke dir.

Es sind Themen, die in den zuständigen Ausschüssen und auch in der KIG besprochen werden sollen und es müssen sich auch dann die Aufsichtsräte der KIG daranhalten. Es ist sehr oft schwierig, die Verzwicklung zwischen Politik und KIG-Aufsichtsrat, man redet dann sehr oft unterschiedlich. In der KIG geht es nur um Gewinnmaximierung und da fordert man sozialen Wohnbau. Das passt irgendwie nicht zusammen. Zu den Aussagen mit dem geförderten

Wohnbau muss ich sagen und das ist eine Kritik an alle Parteien in Österreich, wirklich leistbar ist der geförderte Wohnbau, leider Gottes, auch nicht mehr. Weil ganz einfach in Zeiten der Corona-Krise gibt es auch Menschen, die seit einem Jahr oder 1 1/2 Jahren in Kurzarbeit sind, beide Ehepartner und auch drei-, vierhundert Euro weniger verdienen, so wie viele Betriebe Probleme haben. Leistbares Wohnen ist immer sehr relativ. Das ist leider ein Problem, welches der Gemeinderat aber nicht lösen kann. Wir können Ansätze, wir können Förderungen, wir können ein bisschen was tun, aber echt leistbares Wohnen zu schaffen, das wird leider sehr, sehr schwierig. Wir bemühen uns und ich bin froh, dass wir und gemeinsam bemühen.

Stadtrat Pohl: Wir haben dem Antrag auf Dringlichkeit nicht zugestimmt. Wie einige schon gesagt haben, finden die Arbeiten in den Ausschüssen und in der KIG statt. Ja, wir haben es heute schon gesagt, leistbares Wohnen in Stockerau muss möglich sein und die Gemeinde muss auch ihren Teil dafür tun. Wir werden gemeinsam sicher ein Konzept erarbeiten und da geht es nicht nur um die Wohnraumschaffung, sondern auch, das haben wir schon öfters angesprochen, auch um die Verwaltung und da ist es uns ganz wichtig, dass es ganz transparent und nachvollziehbar ist und da werden wir uns auch was überlegen.

Gemeinderat Kubat: Zum einen muss man schon sagen, eine geförderte Wohnung vom Land NÖ durch Wohnbauförderung und so, ist was ganz anderes als eine Sozialwohnung. Eine Person, die einfach nirgendwo unterkommt, weil sie den Lohnzettel nicht zeigen kann, weil sie in einer wirklich schwierigen Zeit ist, braucht eine Sozialwohnung. Da braucht sie die Hilfe der Allgemeinheit und der Gesellschaft. Also wir dürfen nicht den Fehler machen und irgendwie glauben, dass wir leistbares Wohnen schaffen, indem wir den freien Markt Privaten überlassen. Das geht nicht. Das schafft nicht der freie Markt, dafür braucht es die Politik und die Allgemeinheit als Regulator. Das andere ist, ich weiß, jetzt werde ich gleich den Zorn von einigen meiner Kolleginnen und meiner Kollegen auf mich ziehen, aber ich finde das höchst interessant, zu einem reden wir über leistbares Wohnen und Sozialwohnungen und dem sozialen Wohnbau und ein paar Stunden vorher wurde beschlossen, der Verkauf einer Wohnung von der Stadtgemeinde Stockerau. Das ist für mich irgendwie widersprüchlich. Und eines muss auch noch sehr betont werden. Wir haben 750 Wohnungen, die der KIG, der Kommunalen Immobiliengesellschaft, das aus meiner Sicht ein Gründungsfehler unterliegt, weil es eine gewinnorientierte GmbH und keine gemeinnützige GmbH. Die KIG besitzt also diese 750 Wohnungen. 750 Wohnungen zu Zeiten im Jahre 1950, wo weiß ich nicht, die Stockerauer Bevölkerung vielleicht 8.000, 9.000 war, ist doch ein anderer Prozentsatz, als 750 Wohnungen bei 16.000, 17.000 Einwohner. Das ist ein großer, großer Unterschied. Das heißt, wir verlieren schon Sozialwohnungen durch den Zuzug in Wirklichkeit indirekt. Umso wichtiger ist es, dass wir eigentlich erstens jede einzelne Wohnung erhalten und zweitens den sozialen Wohnbau forcieren und stärken.

Da möchte ich noch replizieren auf die Vergangenheit, an die ich meine Gemeinderatskollegen Radha Kamath-Petters und Dietmar Pfeiler, als die Umwidmung der Strauß-Promenade beschlossen wurde, sagten die GRÜNEN damals, bitte reservieren zumindest eine Fläche für den sozialen Wohnbau. Also sprich, wenn wir wachsen, müssen wir das mitbedenken, das wurde leider nicht berücksichtigt.

Der Antrag lautet: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung und beschließt, den stadt eigenen, sozialen Wohnbau zu schützen, zu fördern und auszubauen.

Bürgermeisterin Völkl: Dem, glaube ich, können alle sehr gut zustimmen.

Beschluss: **einstimmig beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	12
	SPÖ	8
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

Bürgermeisterin Völkl schließt die öffentliche Sitzung.

Im Anschluss findet die nicht öffentliche Sitzung statt.

Die Bürgermeisterin

Mag. (FH) Andrea Völkl

Für die ÖVP-Fraktion

Für die SPÖ-Fraktion

StR Dr. Christian Moser

2.Vizebgm. Othmar Holzer

Für die GRÜNEN-Fraktion

Für die FPÖ-Fraktion

StR DI Dietmar Pfeiler

StR Herbert Pohl

Für das Protokoll

Schriftführerin

StADir. Dr. Maria-Andrea Riedler

Doris Eder-Spreng